

Jb. Oö. Mus.-Ver.	Bd. 148/I	Linz 2003
-------------------	-----------	-----------

GRABLEGEN, MEMORIA UND REPRÄSENTATION EINES INNVIERTLER LANDADELSGESCHLECHTES

Die inschriftlichen Denkmäler der Herren und Freiherren von Hackledt

Von Christopher R. Seddon

Grabdenkmäler und ihre Inschriften bilden vielfach eine eher vernachlässigte Quellengattung. Dieses ist um so mehr zu beklagen, da ihre familiengeschichtliche und kunsthistorische Bedeutung meist über den bloß regionalen Rahmen weit hinausreicht.¹

Besonders die Inschriften haben zu allen Zeiten eine wichtige Rolle im Leben der Menschen gespielt.² Sie halten die Erinnerung an Verstorbene wach, erklären und deuten bildliche Darstellungen, weisen den Weg, nennen die Entstehungszeit von Bauwerken und ihrer Ausstattung, bewahren den Namen von Stiftern, Künstlern und Eigentümern. Vielfach sind sie sehr eng mit dem Ereignis verbunden, welches sie überliefern: ein Kunstwerk wird im Zuge seiner Entstehung signiert, Glockeninschriften werden beim Guß angebracht, und Grabdenkmäler sind in der Regel bald nach dem Tod eines Menschen hergestellt worden. Inschriften vermitteln daher im Gegensatz zu rückschauend aufgezeichneten Chroniken ein viel unmittelbareres und authentischeres Bild von historischen Geschehnissen.

Im folgenden soll am Beispiel der Grabdenkmäler der Herren und Freiherren von Hackledt ein Einblick in die Denkmallandschaft des Landadels in der Region des Innviertels gegeben werden.³ Ausgehend von der historischen Entwicklung der Familie in ihrem Herrschaftsgefüge, der sozialen Gliederung des von ihr berührten Personenkreises und der davon beeinflussten Lage ihrer

¹ vgl. Thomas Winkelbauer/Tomás Knoz, *Geschlecht und Geschichte. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert.* In: Joachim Bahlcke und Arno Strohmeier (Hg.), *Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung in den ostmitteleuropäischen Ständegesellschaften (1500–1800).* Manuskript, zur Veröffentlichung vorgesehen in einem Beiheft der „Zeitschrift für Historische Forschung.“

² Zur Geschichte der wissenschaftlichen Erfassung historischer Inschriften im deutschen Sprachraum siehe z. B. Walter Koch, *Epigraphica – Ein Leitfaden zur Transkription und schriftkundlichen Einordnung von mittelalterlichen und neuzeitlichen Inschriften.* In: *Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 46 (1976), S. 69–99, besonders S. 69–71.

³ Bei diesem Aufsatz handelt es sich um eine verkürzte und für diese Publikation leicht adaptierte Auswahl aus der Diplomarbeit des Autors mit dem Titel „Die inschriftlichen Denkmäler der Herren und Freiherren von Hackledt: Grablegen, Memoria und Repräsentation eines Innviertler Landadelsgeschlechtes,“ Universität Wien 2002.

Begräbnisstätten sollen jene sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen skizziert werden, der für die Anlage von adeligen Grablegungen im Innviertel maßgeblich waren. Schließlich werden neben dem Material der Inschriftträger auch Aspekte wie die äußere Form, die künstlerische Ausgestaltung, die Schriftformen und schließlich auch die Sprache untersucht.

Bis heute ist die Region des Innviertels, welche auch als „Oberösterreichs bayerisches Erbe“ bezeichnet wurde,⁴ geprägt durch ihre Lage zwischen dem oberösterreichischen Kernland und dem ehemaligen Herzogtum Bayern, dem es bis zum Frieden von Teschen 1779 angehört hatte. Der Stammsitz der Herren von Hackledt liegt im gleichnamigen Dorf in der heutigen Gemeinde Eggerding im politischen Bezirk Schärding (Abb. 1). Über sechs Jahrhunderte waren Angehörige der in mehrere Zweige aufgeteilten und auf verschiedenen Sitzen im ganzen Innviertel zugleich ansässigen Familie als Grund- und Hofmarksherren sowie als Beamte der landesfürstlichen Verwaltung tätig. Die Herren von Hackledt können deshalb nicht nur wegen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung als ein repräsentativer Querschnitt durch den landständischen Adel dieser Region angesehen werden; der Werdegang dieser Familie illustriert auch anschaulich die Geschichte des alten Innkreises selbst. Im von agrarischen Erwerbsformen geprägten Innviertel bildete die adelige Herrschaft über einen langen Zeitraum ein wesentliches Element der Gesellschaftsstruktur. Neben großen und bedeutenden Geschlechtern, wie den Grafen von Ortenburg, gab es am Inn auch viele kleine Adelsfamilien. Zusammen mit den Klöstern prägten sie vom Mittelalter bis weit in das 19. Jahrhundert hinein das wirtschaftliche, kulturelle und geistige Leben der Region.

Dem Bereich von Memoria und Repräsentation kommt in diesem Zusammenhang eine überaus wichtige Rolle zu. Die Denkmäler, welche sich die adelige Landbevölkerung des Innviertels im 18. Jahrhundert errichten ließ, sind somit auch ein Stein gewordener Ausdruck für jene große Bedeutung, die Themen wie „Sterben,“ „Tod,“ und „Erinnerung“ von dieser sozialen Schicht beigemessen wurde. Außerdem läßt der Gesamtbestand an Grabdenkmälern eines Ortes oftmals erkennen, wie sich die Vorstellungen der Menschen von Tod, Jenseits und Auferstehung im Laufe der Jahrhunderte gewandelt haben. Neben diesem kulturell-anthropologischen Ansatz bietet die Beschäftigung mit dem auf den Grabdenkmälern verewigten Personenkreis schließlich noch die Möglichkeit, einen Einblick in den familienhistorischen und biographischen Aspekt solcher Monumente zu gewinnen.

⁴ So im Titel von Helga Litschel (Ltg.), *Das Innviertel: Oberösterreichs bayerisches Erbe* (Linz 1983).

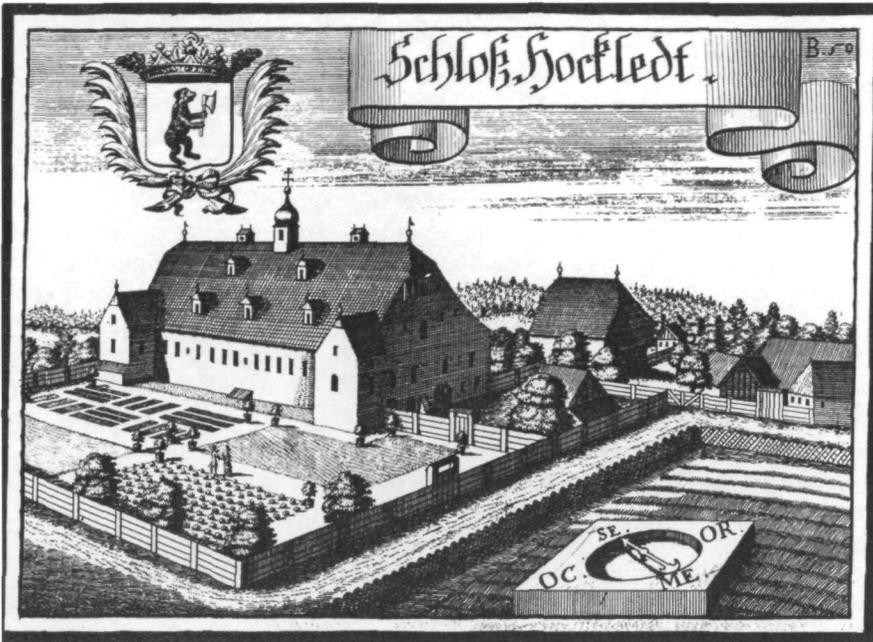


Abb. 1: Schloß Hackledt (Stich von Michael Wening, 1721)

1. Grabdenkmäler als Gedächtnis und Legitimation

Für alle Monumente des auf die Familie von Hackledt zurückgehenden Denkmalsbestandes ist eine deutliche Gedächtnis- und auch Legitimationsfunktion charakteristisch. Dieser Umstand ist vor allem bedingt durch den Personenkreis der Auftraggeber, der im wesentlichen der sozialen Schicht des Landadels zuzurechen ist. Dabei dienen die Grabmonumente hier nicht allein dem Gedächtnis an einzelne verstorbene Familienangehörige; vielmehr spiegelt sich in ihrer Gestaltung die Erinnerung an die „alten Ahnen“ wieder, deren Ruhm das adelige Geschlecht seinen Rang zu verdanken hatte.⁵ Besonders im 18. Jahrhunderts verbinden die Grabdenkmäler ein gesteigertes Repräsentationsbedürfnis mit einer Vorliebe für das Anspielen auf Tod und Vergänglichkeit mittels zahlreicher szenischer und allegorischer Darstellungen. Die in den Kirchen des Innviertels und Bayerns erhaltenen Grabdenkmäler sind in diesem Sinne sowohl Denkmäler für Individuen als auch Symbole einer lokal begrenzten Herrschaft, die die eigene Vergänglichkeit mit

⁵ Winkelbauer/Knoz, *Geschlecht und Geschichte*, S. 16–17.

Schönheit verkleidete, bzw. sich damit „eine Form der Bewahrung der Herrlichkeit einstiger Größe im Tode“ (Hawlik) schuf.⁶ Von den insgesamt 50 bekannt gewordenen Grabdenkmälern der Herren und Freiherren von Hackledt blieben bis heute 35 erhalten, wovon 8 als Grabplatten, eine als Sargtafel und 26 als Epitaphien zu bezeichnen sind. Die Vielfalt der Typen und Gehalte, die das Epitaph in seiner Entwicklung vom 14. bis Ende des 18. Jahrhunderts ausformte, erschwert eine bündige Definition, die alle Denkmäler der Gattung umfaßt. Die unübersichtliche Fülle von Beispielen und die Vielgestalt ihrer ständisch, landschaftlich, konfessionell und stilgeschichtlich differenzierten Typen und Gehalte kann deshalb hier nur an wenigen Exemplaren des vorliegenden Bestandes angedeutet werden. In der Regel handelt es sich bei Epitaphien um vielgestaltige Wanddenkmäler mit Inschriften, die zum Andenken an Verstorbene errichtet wurden, ohne daß dadurch das Verhältnis zur Grabstätte näher bestimmt wird.⁷ Es erscheint sinnvoll, ein Epitaph⁸ als besondere Art von Totengedächtnismal zu beschreiben, welches *aufrecht* an der Wand angebracht und weder in den Maßen noch in der Form genormt ist. Weil nicht an den Begräbnisort gebunden, sind diese Denkmäler ihrer Funktion nach nicht immer auch Kennzeichnung einer Grabstätte.

Dies führt in vielen Fällen dazu, daß ein sicherer Schluß auf die tatsächlich an einem Ort bestatteten Persönlichkeiten mitunter kaum oder nun unter erschwerten Bedingungen möglich ist.⁹ Abgesehen von der Überlieferungstradition ist dieser Umstand darauf zurückzuführen, daß manche Gräfte und vergleichbare Grabanlagen mehrfach belegt wurden. Zum anderen ist nicht von allen Personen, die aus der Familiengeschichte bekannt (geblieben) sind, auch der genaue Bestattungsort überliefert. Die Zahl der erhaltenen Denkmäler sagt in den meisten Fällen nur wenig aus, bzw. ließe der Befund der Monumente alleine völlig falsche Schlüsse ziehen.¹⁰ Besonders schwierig gestalten sich diese Fragen im Fall der früh verstorbenen Kinder, weil für sie in den wenigsten Fällen eigene Grabdenkmäler errichtet wurden. Zudem ist bei kaum einer der Ehen, die vor dem 19. Jahrhundert in der Familie geschlossen wurden, die genaue Anzahl aller Geburten bekannt, da einerseits nicht alle Kinder immer an einem Ort geboren wurden, andererseits von den

⁶ Magdalena Hawlik-van de Water, Die Kapuzinergruft - Begräbnisstätte der Habsburger in Wien, 2. Auflage (Wien 1993), S. 10.

⁷ Paul Schoenen, Epitaph. In: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 5, (Stuttgart 1967), S. 873 f.

⁸ Im Gegensatz zu den romanischen Sprachen, in denen die jeweilige Form von epitaphium jegliche Art von Grabinschrift beschreibt, ist dieser Begriff in der deutschen Sprache erheblich enger gefaßt.

⁹ Schoenen, Epitaph, S. 879.

¹⁰ vgl. Andreas H. Zajic, Die Lebenden und die Toten - Familiendenken und adeliges Bestattungsverhalten in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert (Vortrag an der Universität Konstanz am 28. Oktober 2000). Manuskript, zur Veröffentlichung vorgesehen in der Zeitschrift „Das Waldviertel“, S. 4.

kurz nach der Geburt bzw. in der Kindheit verstorbenen (Abb. 2) nicht alle an ihrem Geburtsort starben. Schließlich besteht in einigen Fällen die Möglichkeit, daß, weil vielleicht unmittelbar nach der Entbindung gestorben, Geburt und Tod von Kindern gar nicht in die kirchlichen Matriken eingetragen wurden. Eine Reihe der auf Epitaphien genannten Verstorbenen wurden (besonders nach des josephinischen Reformen von 1784) auch nicht mehr im Kircheninneren begraben, sondern fanden ihre letzte Ruhestätte vermutlich auf den die Kirchen umgebenden Pfarrfriedhöfen. Diese sind dann vielfach im 19. Jahrhundert ganz aufgelassen und an anderer Stelle neu angelegt wurden, wobei viele Denkmäler verlorengingen.

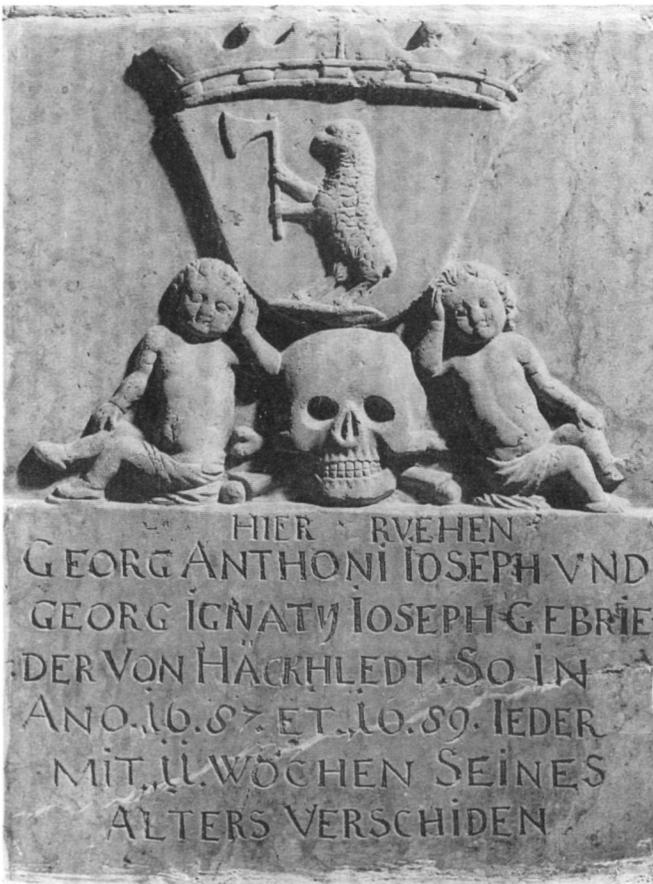


Abb. 2: St. Veit, Epitaph für zwei frühverstorbene Kinder des Wolfgang Matthias von Hackledt (1689).

2. Die Herren und Freiherren von Hackledt¹¹

Das ursprünglich bayerische Ministerialengeschlecht erscheint zum ersten Male im 14. Jahrhundert im nördlichen Innviertel. Der erste historisch faßbare Angehörige der Familie ist *Chunrat Hächelöder*, der 1377 als Zechmeister der Kirche von St. Marienkirchen (Bezirk Schärding) in zwei Schenkungsurkunden an den Pfarrer von St. Florian am Inn genannt wird. Bereits die erste urkundliche Nennung des Geschlechts steht damit im Zusammenhang mit pfarrlichen Aufgaben im Innviertel. Die Nähe des Ortes St. Marienkirchen zum Stammsitz Schloß Hackledt hat mit Sicherheit eine Rolle bei der Entstehung der engen Bindungen zwischen dem Gotteshaus und der Familie gespielt.¹² Während die Familie spätestens seit Mitte des 15. Jahrhunderts in verschiedenen Orten rund um St. Marienkirchen bei Schärding Eigentumsrechte über Untertanen hatte und sich auch selbst nach Hackledt nannte, treten die folgenden Generationen jedoch weniger als landsässige Gutsherren, sondern vor allem als Lehensleute, Beamte und Dienstmännern der bayerischen Herzöge auf.¹³ Gleichzeitig erhalten sie aber immer wieder auch Lehen von Passau. Mithin galten die Hackledter frühzeitig als adelig und hatten auch ein althergebrachtes Wappen. Formell in den Adel erhoben wurden sie mit Diplom d. d. Wien 14. November 1533¹⁴ vom König und späteren Kaiser Ferdinand I. Die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. in Bayern bestätigten diese Standeserhebung im Jahre 1534 zu Ingolstadt. Um Erbstreitigkeiten in der Familie zu vermeiden, teilten die Brüder Wolfgang II. und Hans I. von Hackledt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den damaligen Besitz unter sich auf; Wolfgang II. erhielt dabei den Sitz Hackledt, Hans I. das in der Pfarre Antiesenhofen gelegene Landgut Maasbach. Als Hans I. 1549 außerdem den Sitz Wimhub erwirbt, kommt erstmals auch St. Veit im Innkreis (Bezirk Braunau) in die Einflußsphäre des Geschlechtes. Die Angehörigen des Zweiges zu Maasbach entwickelten sich in der Folge überaus zahlreich, sodaß diese Linie noch zwei Jahrhunderte existierte.

Wolfgang II. von Hackledt wird ab 1540 als Zehentner zu Obernberg (Bezirk Ried im Innkreis) bezeichnet, wo er 1555 in der Pfarrkirche eine Grab-

¹¹ vgl. Seddon, Grabdenkmal, S. 17–28, und die gegenwärtig in Arbeit befindliche Dissertation des Autors zu den sozialen Strukturen des niederen Adels im Innviertel des 18. Jahrhunderts.

¹² Zum Verhältnis der Familie von Hackledt zu dem in dieser Zeit ebenfalls als Filiale geführten Gotteshaus im nahen Eggerding siehe das Kapitel „4. 7. Das Verhältnis der Herrschaftsinhaber zur Ortskirche.“

¹³ *Einen Einblick in das bayerische Beamtenwesen der frühen Neuzeit bietet Georg Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1801. In: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 53, Teil 1 (1908–1910), S. V–XXXVII.*

¹⁴ Bayerisches Hauptstaatsarchiv (HStAM), Kurbayern Geheimes Landesarchiv 1470, fol. 28 ff; auch HStAM, Staatsverwaltung 3572, fol. 113 ff.

lege „beim Chor von St. Georgsaltar und neben der Zeche der Bürgerschaft auf der Abseite gegen die rechte Hand“ stiftete.¹⁵ Nicht zuletzt daraus geht hervor, daß der adelige Sitz Hackledt in dieser Zeit keineswegs als „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ des Geschlechtes feststeht. In diesem Sinne ist es bis Ende des 16. Jahrhunderts auch problematisch, von Wolfgang II. und seinen Nachkommen als einer „Linie zu Hackledt“ zu sprechen, da der alte Stammsitz im nördlichen Innviertel erst mit Wolfgang Friedrich I. und dessen Nachkommen (vgl. unten) zum unbestrittenen Zentrum der Hackledt'schen Herrschaft sowie des Einflußbereiches der Familie wird. Statt dessen finden sich die einflußreicheren Mitglieder der Familie an verschiedenen Wirkungs-orten, wo sie als Beamte dienen. 1562 kommt der Grundbesitz Wolfgangs II. an seine Söhne Joachim I. und Matthias II. Im Zeitalter der Glaubensspaltung werden einzelne Hackledter aus Bayern ausgewiesen. Da sich Joachim I. wegen seines Glaubens in seinem Wirken in erster Linie auf seinen Grundbesitz beschränken mußte, war Matthias II. (Abb. 3) in dieser Zeit vermutlich der einflußreichste Angehörige des Geschlechtes. Neben seiner Tätigkeit als Beamter der landesfürstlichen Verwaltung in Mattighofen versuchte er außerdem, den Grundbesitz der Familie zu erweitern, was im vor allem durch den Erwerb der Edelsitze Wimhub (früher schon einmal im Besitz der Linie zu Maasbach gewesen) und Brunnthäl bei St. Veit gelang.

Schloß Hackledt kam nach dem Tod Joachims 1597 an seinen Sohn Wolfgang Friedrich I. Damit beginnt die Zeit von Sitz und der Herrschaft Hackledt als klarem Mittelpunkt der Familie, an welchem sich die Funktionen als Zentrum der grundherrschaftlichen Verwaltung, Wohnung der nachgeborenen Familienmitglieder und Grablege des Geschlechtes überlagern. Gleichzeitig vollzieht sich auch der endgültige Übertritt der Hackledter von einer mehr oder weniger bescheiden mit Grundbesitz ausgestatteten Beamtdynastie zu einem Landsassengeschlecht, dessen Angehörige in erster Linie als Grundherren auf ihren Ansitzen leben, jedoch nur mehr gelegentlich und in vergleichsweise unbedeutendem Umfang Positionen des öffentlichen Leben bekleiden. Hatten einzelne Mitglieder der Linie zu Hackledt im 16. Jahrhundert noch an anderen Orten durch Stiftungen Begräbnisse begründet, so behauptet sich mit Wolfgang Friedrich I. immer mehr der Grundsatz, daß St. Marienkirchen als Grabkirche der Herrschaft Hackledt und ihrer jeweiligen Inhaber dient. Er selbst, so wie seine Nachfolger als Besitzer von Hackledt, wurden in St. Marienkirchen bestattet (Abb. 4). So heißt es über die 1733 im

¹⁵ Stiftsarchiv Reichersberg, Herrschaftsarchiv Hackledt Urkunden: 1555 August 28 (Schachtel 2). Im Urkunden-Verzeichnis des Herrschaftsarchivs wird das Datum der Urkunde fälschlich mit „1550 August 28“ angegeben. Vgl. Konrad Meindl, Geschichte der ehemals hochfürstlich-passauischen freien Reichsherrschaft, des Marktes und der Pfarre Obernberg am In 2 (Regensburg 1875), S. 153.

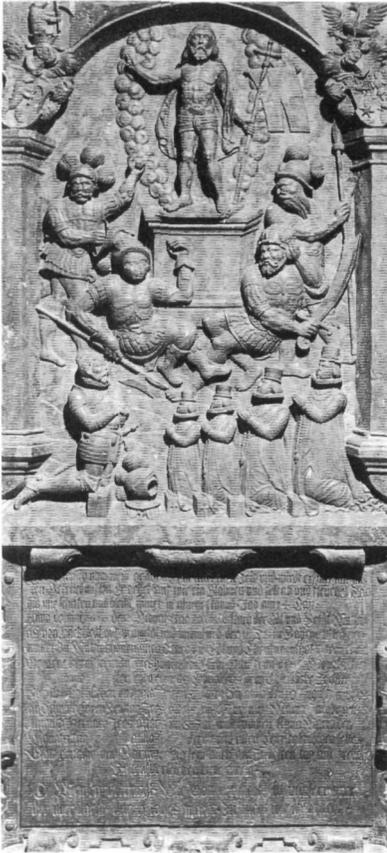


Abb. 3: Mattighofen, Epitaph des Matthias II. von Hackledt und seiner Familie (1594)



Abb. 4: St. Marienkirchen, Epitaph des Wolfgang Friedrich I. von Hackledt und seiner Familie (1615)

Alter von 80 Jahren unverheiratet verstorbene Maria Martha, „*corpus funebre deportatus est ad Eccl(es)iam S(an)ctae Mariae cis Suben sitam ibi(dem) juxta majores suos sepultum.*“¹⁶ Im Jahre 1742 starb ihre Schwester Maria Franziska, die den Inhaber von Schloß Hackenbuch, Johann Ferdinand Leopold von Rainer, geheiratet hatte (Abb. 5). Auch über sie berichtet das Sterbebuch, daß sie „*in Ecclesia huius sepulta est.*“¹⁷

¹⁶ Stiftsarchiv Reichersberg, Sterbebuch der Stiftspfarre, fol. 143v.: Eintragung am 19. Dezember 1733.

¹⁷ Pfarrarchiv St. Marienkirchen, Sterbebuch (1725–1759), S. 101: Eintragung am 14. Oktober 1742.



Abb 5: St. Marienkirchen, Epitaph für die Rainer und Loderham zu Hackenbuch (1764).

Johann Georg von Hackledt (1611–1677) ließ das Stammschloß 1664 ausbauen und erheblich vergrößern. In diese Zeit fallen auch die enger werdenden Kontakte zur nahegelegenen Herrschaft Hackenbuch (Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding), auf der seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Familie der Herren von Rainer und Loderham ansässig war. So diente in St. Marienkirchen die Pfarrkirche neben den Herren von Hackledt über ein Mitpatronat auch den jeweiligen Inhabern von Schloß und Herrschaft Hackenbuch als Begräbnisstätte. Waren über Jahrhunderte die Mitglieder der Familie Rainer als Inhaber von Hackenbuch in St. Marienkirchen bestattet worden, so folgen ihnen ab 1764 die Herren von Pflachern nicht nur auf dem Sitz Hackenbuch, sondern auch in der Grablege zu St. Marienkirchen nach, obwohl die Pflachern¹⁸ zu dieser Zeit bereits ein etabliertes Herrschaftszentrum in Großschörgern und eine Grablege in der Pfarrkirche Andorf

¹⁸ Neben der bayerischen Linie der Pflachern gibt es auch eine oberösterreichische. Während die Innviertler Pflachern im 18. Jahrhundert einen beachtlichen Besitz verwalteten, befanden sich mehrere in Österreich ob der Enns ansässige Mitglieder der Familie im Kampf gegen die Armut. So wurde „den in kümmerlichen Verhältnissen zu Linz lebenden Brüdern Leopold und Gottfried v. Pflacher“ durch Allerhöchste Resolution vom 29. Jänner 1780 eine jährliche Gnadengabe von 100 Gulden auf drei Jahre bewilligt und „denselben der Fortgenuß der Unterstützung in Folge einer Fürbitte der ob der Ens'schen Stände gewährt.“ – Siebmacher: Oberösterreichischer Adel, S. 248.

(Bezirk Schärding) besaßen. Im Fall der Herren von Hackledt bestimmt also letztendlich nicht der Wunsch nach einer räumlichen Zusammenführung aller Angehörigen einer Familie den Ort der Beisetzung, sondern die spezifische Tradition, den jeweiligen Inhaber einer Herrschaft – letztlich unabhängig von seiner Familienzugehörigkeit – in einer mit der Herrschaft verbundenen Grablege beizusetzen.

Daß für eine Beisetzung in der Pfarrkirche St. Marienkirchen vor allem der direkte Bezug zum Edelsitz Hackledt entscheidend war, zeigen anschaulich im 16. und 17. Jahrhundert die Beispiele der in Pfarrkirche St. Ägidius in Antiesenhofen bestatteten Inhaber des Schlosses Maasbach aus der Familie von Hackledt. Solange die nahe Hackledt gelegene Herrschaft Maasbach bestand, diente Antiesenhofen als Grablege der jeweiligen Besitzer bzw. Inhaber. Besonders in Antiesenhofen aber ließe der Befund der Monumente alleine völlig falsche Schlüsse ziehen, denn von den ehemals dort angebrachten Grabdenkmälern haben sich kaum Spuren erhalten. Da die vormalig vorhandenen Epitaphien im Kirchenraum verlorengegangen sind, weist heute lediglich das Denkmal für Michael von Hackledt und seine Familie auf die einstmals recht engen Beziehungen zwischen Antiesenhofen und Schloß Maasbach hin.

Noch deutlicher wird der Bezug zwischen Schloß Hackledt als Wohnsitz und der Pfarrkirche St. Marienkirchen als Grabstätte mit dem 18. Jahrhundert. Es scheint, daß die Familie in dieser Zeit ihren sozialen Mittelpunkt eindeutig in Wimhub hat (vgl. unten) und nur diejenigen Angehörigen, die zur Aufrechterhaltung des Gutsbetriebes am Stammsitz tatsächlich benötigt werden, auch wirklich auf Hackledt residieren. Wenn diese gewissermaßen nach Hackledt ins nördliche Innviertel „versetzten“ Familienmitglieder dann sterben, so werden sie nicht in St. Veit im Innkreis, in der Nähe ihrer Angehörigen, bestattet, sondern in St. Marienkirchen, dem traditionellen Begräbnisplatz der Inhaber des Stammschlosses. Die Eintragungen in die Kirchenbücher legen den Schluß nahe, daß die Gesamtzahl der in St. Veit bestatteten Hackledter wesentlich höher ist als die der zu St. Marienkirchen begrabenen Angehörigen der Familie. Selbst wenn man sich vor Augen hält, daß St. Veit wesentlich kürzer als Grablege diente als St. Marienkirchen, und auch die nicht unerhebliche Zahl der früh verstorbenen Kinder einrechnet, die in vielen Fällen ohne Grabdenkmal und urkundliche Belege in den jeweiligen Kirchen ihre letzte Ruhe fanden, wird sich der grundsätzliche Befund kaum ändern.

Nach dem Tod des Johann Georg von Hackledt im Jahre 1677 bezog zunächst sein älterer Sohn, Christoph Adam († 1692), das Schloß Hackledt als

Residenz, während der jüngere Sohn Wolfgang Matthias (1649–1722) seine Residenz zunächst auf den Edelsitz Wimhub bei St. Veit im Innkreis verlegte. Er kam erst nach Hackledt, als er nach dem Tod des Bruders den gesamten Besitz der Familie in seiner Hand vereinigte. Gleichzeitig begründete Wolfgang Matthias dadurch auch die besondere Position dieses Anwesens als Mittelpunkt des sozialen Lebens der Familie im 18. Jahrhundert.¹⁹ So hat beispielsweise Franz Joseph Anton, der älteste Sohn des Wolfgang Matthias, die meiste Zeit seines Lebens in Wimhub verbracht und ging erst, als er die Nachfolge seines Vaters antrat, auf Dauer nach Hackledt. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Sitze Hackledt, Wimhub und Brunnthäl auf die drei Söhne des Wolfgang Matthias, die bis dahin noch in Wimhub gewohnt hatten, aufgeteilt. Durch sie teilte sich das Geschlecht zu Beginn des 18. Jahrhunderts in drei neue Linien: Franz Joseph Anton (Abb. 6) übernahm Hackledt, während sein Bruder Johann Karl Joseph I. den Sitz Wimhub erhielt. Paul Anton Joseph blieb vorerst ebenfalls in Wimhub, ehe er auf das von seiner Gemahlin ererbte Schloß Teichstätt im südlichen Innviertel (Bezirk Braunau) übersiedelte.

Da die beiden jüngeren Brüder des Franz Joseph Anton vergleichsweise viele Nachkommen hinterließen, scheint sich der Kontrast zwischen Schloß Hackledt als dem alten Stammsitz und Wimhub als tatsächlichem Zentrum der Familie im Laufe des 18. Jahrhunderts eher verstärkt als vermindert zu haben. Die beiden jungen Söhne des Franz Joseph Anton wurden 1739 in Bayern in den Freiherrenstand erhoben. 1779 kamen die Herren von Hackledt nach dem Frieden von Teschen mit dem Großteil ihrer Besitzungen unter österreichische Landeshoheit. In die Landtafel eingetragen fanden sich zu dieser Zeit Johann Nepomuk von Hackledt mit dem Schloß Hackledt, Johann Karl Joseph II. mit dem Schloß Wimhub, und Johann Karl Joseph III. mit dem Schloß Teichstätt. Den erbländisch-österreichischen Freiherrenstand, sowie den Reichsfreiherrenstand mit Wappenbesserung erlangte 1787 Leopold Ludwig Karl Freiherr von Hackledt, der 1813 auch in die bayerischen Adelsmatrikel eingetragen wurde. Da der letzte überlebende Sohn des Franz Joseph Anton von Hackledt, Freiherr Joseph Anton (1729–1799), wie sein älterer Bruder Johann Nepomuk (1727–1799) unverheiratet und kinderlos geblieben war, errichtete er ein Testament, in dem er seine Neffen Johann Nepomuk und Joseph Anton Freiherrn von Peckenzell als Universalerben einsetzte.²⁰ Nach seinem Tod fiel das Schloß Hackledt an die Peckenzell, von denen es 1837 an das Stift Reichersberg verkauft wurde.

¹⁹ Zu den Herren von Hackledt zu Wimhub siehe besonders die Aufsätze von Victor Freiherr von Handel-Mazzetti, *Miscellaneen aus den Kirchen-Matriken Oberösterreichs*. Als Beitrag zur Geschichte des Adels in Ober-Österreich. In: Monatsblatt der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler,“ fortgesetzt 1897–1901 in verschiedenen Ausgaben.

Abb. 6: St. Marienkirchen, Epitaph des Franz Joseph Anton von Hackledt mit Wappen seiner beiden Ehefrauen (1729).



Als 1800 auch die Linie der Hackledter zu Wimhub erloschen war und 1824 nach dem Tod des Leopold Ludwig Karl in Großköllnbach (bei Landau an der Isar, BRD) das Aussterben der Familie unmittelbar bevorstand, genehmigte Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1846 die Bitte der noch lebenden Schwester Leopold Ludwig Karls, Maria Cäcilia Carolina, um Übertragung des Adels und Prädikates der nunmehr bereits im Mannesstamm erloschenen Familie auf Herrn Johann Schmid, den Enkel ihres verstorbenen Bruders.²¹ So konnte dieser zwar das Erbe der Herren von Hackledt antreten, doch bestand dieses fast nur mehr aus Tradition. Vom einst großen Grundbesitz der Familie war diesen späten Nachkommen kaum etwas geblieben.

²⁰ „Testamentum/oder/Letzter Wille/So/Von Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn/Joseph Anton Freyherrn von Häkledt, Herrn/auf Häkledt, Aicha vorn Wald, und Klebstain/errichtet worden, den 28. Nov. ao. 1799“ – Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Landesgerichtsarchiv: Verlassenschaften Stadt- und Landrecht 1821–1850, Schachtel 459, Akt Nr. 1327: „Johann Nepomuk Freiherr von Hackledt.“

²¹ Kaiserliches Diplom, Wien 25. März 1846. Weitere Angaben zur Person bzw. zu den Gründen, die für die Adelsübertragung maßgeblich waren, können nicht gemacht werden, da im Adelsarchiv des Allgemeinen Verwaltungsarchivs im Österreichischen Staatsarchiv (Wien) kein eigener Akt dafür vorhanden ist.

Seit Ende des 20. Jahrhunderts findet sich der Bär aus dem Hackledt'schen Familienwappen in den Gemeindewappen von Eggerding (verliehen 1979) und St. Marienkirchen bei Schärding (verliehen 1981). Während die Gemeinde Eggerding, in deren Gebiet das Schloß Hackledt liegt, das Stammwappen der Familie ohne Dreieck und in gewechselten Farben führt,²² erscheint der Bär im Wappen von St. Marienkirchen zusammen mit dem Wolf des Bistums Passau und einer stilisierten Fichte.²³ BAUMERT schreibt darüber: *„Die beiden Wappentiere Wolf und Bär verkörpern als heraldische Erkennungszeichen einerseits das Passauer Domkapitel, das seit 1387 hier begütert war, bzw. andererseits das (...) Adelsgeschlecht der Hackledter, die in der Pfarrkirche von St. Marienkirchen ihre Begräbnisstätte hatten.“*²⁴

3. Der Bestand an inschriftlichen Denkmälern der Herren von Hackledt

Von den 56 bekannten inschriftlichen Zeugnissen der Familie von Hackledt sind 50, also etwas über 90 %, dem Totengedenken gewidmet. Es handelt sich dabei in erster Linie um Texte, die an Grabdenkmälern angebracht sind. Die verbleibenden fünf Inschriften umfassen eine Bauinschrift, zwei Inschriften auf kirchlichen Ausstattungsgegenständen sowie drei Portraits von Familienangehörigen. Inschriften auf Glocken, Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens und dergleichen haben sich nicht erhalten. Während das Ziel einer Inschriftensammlung normalerweise die Erfassung und Edition der Inschriften eines regional abgegrenzten Bereichs ist,²⁵ waren die Aufnahmekriterien der diesem Beitrag zu Grunde liegenden Untersuchung²⁶ nicht von geographischen, sondern von genealogischen Begrenzungen bestimmt. Nicht die Erfassung der Denkmale eines bestimmten Ortes war das Ziel, sondern die Aufnahme aller Inschriften eines Geschlechtes unabhängig von deren Aufstellungsorten. Eine Begrenzung des Kataloges²⁷

²² Wappen (1979): In Silber ein schwarzer Bär, der ein rotes Beil in seinen Vorderpranken hält. (Kundmachung: LGBl. für OÖ. 54/1979.) Abb. der Verleihungsurkunde in: Hans Brandstetter und Ferdinand Schmoigl, Eggerding. Ein Heimatbuch für die Gemeinden Eggerding und Mayrhof. (Linz 1980), S. 10.

²³ Wappen (1981): In Rot eine silberne Spitze, worin ein grüner Nadelbaum; diese begleitet rechts von einem einwärts gekehrten silbernen Wolf mit ausgeschlagener Zunge, links von einem silbernen Bär, der ein Beil in seinen Vorderpranken hält. (Kundmachung: LGBl. für OÖ. 43/1981.)
²⁴ Herbert Erich Baumert und Georg Grüll, Innviertel und Alpenvorland. (Burgen und Schlösser in Oberösterreichs 2) 2. Auflage (Wien 1985), S. 229.

²⁵ So in den Projekten der Akademien der Wissenschaften im deutschen Sprachraum (Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München, Wien), deren Arbeitsstellen am Corpus-Werk „Die Deutschen Inschriften“ arbeiten.

²⁶ Christopher Rhea Seddon, Die inschriftlichen Denkmäler der Herren und Freiherren von Hackledt: Grablegen, Memoria und Repräsentation eines Innviertler Landadelgeschlechtes, Wien (Dipl. Arb.) 2002.

²⁷ ibid. S. 111–225.

ergab sich allenfalls durch die Beschränkung auf Inschriften der Familie von Hackledt sowie die Inschriften der damit in enger verwandtschaftlicher und wirtschaftlicher Verbindung stehenden beiden Geschlechter derer von Rainer und derer von Pflachern, wobei epigraphische Denkmäler der letzteren Familien auch nur in dem Umfang in den Katalog aufgenommen wurden, als sie sich auf dem Gebiet des Innviertels befanden. Die Edition der noch vor Ort erhaltenen und abschriftlich überlieferten Inschriften erfolgte weitgehend nach den Richtlinien der *Deutschen Inschriften*.²⁸ Wo dies im Hinblick auf die Zielsetzungen notwendig und sinnvoll erschien, wurden einige Bestimmungen leicht modifiziert.²⁹

3.1. Die Verteilung des Denkmalsbestandes

Die bearbeiteten Inschriftenträger befinden sich zum größten Teil in verschiedenen Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen, einzelne Denkmäler auch in Museen bzw. deren Depots. Der überwiegende Teil entfällt auf Standorte in der Region des ehemals bayerischen Innviertels; aus dem Gebiet des modernen Freistaates Bayern stammen sechs Monumente.

Die Bedeutung der einzelnen Standorte im Gesamtkontext der Familiengeschichte ist sehr unterschiedlich. Während sich etwa St. Marienkirchen bei Schärding, St. Veit im Innkreis, Teichstätt und Antiesenhofen als regelrechte „Grabkirchen“ eindeutig den verschiedenen Linien des Geschlechtes zuordnen lassen und zusammen mit den in ihrer Nähe gelegenen Edelsitzen lokale Herrschaftszentren der Familie bildeten, so scheinen andere Orte, wie etwa Mattighofen oder Braunau am Inn, nur für die individuelle Memoria bestimmter Einzelpersonen von Bedeutung zu sein. Andorf wiederum kann beiden Kategorien gleichermaßen zugeordnet werden. In der folgenden Tabelle ist der Bestand nach seinen Standorten aufgelistet; es soll darin auch ein Überblick über die zeitliche Verteilung der Denkmäler gegeben werden:

²⁸ Zu finden z. B. in Walter Koch, Bearbeitungs- und Editionsgrundsätze für die „Wiener Reihe“ des deutschen Inschriftenwerkes (Wien 1991).

²⁹ Die Edition umfaßt sowohl die im Original erhaltenen als auch die nicht mehr original, sondern nur mehr in ungedruckten sowie gedruckten Quellen überlieferten inschriftlichen Denkmäler. Vollständigkeit der Erfassung wurde soweit als möglich angestrebt. Objekte, die sich heute in öffentlichen oder privaten Sammlungen befinden, wurden wann immer möglich ebenfalls aufgenommen. Ausgeschlossen blieben Inschriften auf Siegeln und ähnlichen Objekten, ebenso wie solche schriftliche Äußerungen, welche Bestandteil von Handschriften, Druckwerken oder deren Einbänden sind oder waren, da diese Gegenstand von eigenen Spezialdisziplinen (Sphragistik, Numismatik, Einbandkunde) sind. Denkmäler mit völlig zerstörten und nirgends sonst überlieferten Inschriften sowie Nachrichten über verlorene Inskriptionen ohne oder mit nur mehr teilweiser Textüberlieferung wurden berücksichtigt, sofern dies möglich war.

	vor 1500	1500 bis 1549	1550 bis 1599	1600 bis 1649	1650 bis 1699	1700 bis 1749	1750 bis 1799	nach 1800	Anzahl vor Ort	ges.
ANDORF	-	-	-	1	-	1 (1)	1 (1)	1	4 (2)	6
ANTIESENHOFEN	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1
BRAUNAU	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1
GROSSKÖLLNBACH	-	-	-	-	-	-	1	1 (1)	2 (1)	3
EGGERDING, SCHL. HACKLEDT					1				1	1
LENGAU, PFARRKIRCHE	-	2	-	-	-	-	-	-	2	2
LENGAU, FK. HEILIGENSTATT	-	-	3	-	-	-	-	-	3	3
LENGAU, FK. TEICHSTÄTT	-	-	-	-	-	-	(2)	-	(2)	2
LENGAU, SCHLOSS TEICHSTÄTT	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1
MATTIGHOFEN	-	1	1	(1)	-	-	-	-	2 (1)	3
MÜHLHEIM	-	-	-	-	(1)	-	-	-	(1)	1
OBERNBERG	-	-	(2)	-	-	-	-	-	(2)	2
PASSAU	-	-	-	(1)	(1)	-	-	-	(2)	2
ST. FLORIAN AM INN	-	-	-	2 (1)	-	-	-	-	2 (1)	3
ST. MARIENKIRCHEN/SCH.	-	(1)	-	1	-	2	4	1	8 (1)	9
ST. VEIT IM INNKREIS	-	-	-	-	1	4	3	1	9	9
TAUFKIRCHEN/PRAM	-	-	-	(1)	-	(1)	1	(1)	1 (3)	4
SUBEN AM INN	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1
(HERKUNFT UNSICHER)	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	1
erhalten/verloren	1	3 (1)	6 (2)	4 (4)	2 (2)	2 (2)	10 (3)	4 (2)	38 (18)	56
DENKMÄLER GESAMT	1	4	8	8	4	10	13	6	56	

3.2. Material, Techniken und Schriftformen

Die in den Bestand aufgenommenen Grabdenkmäler bestehen fast zur Gänze aus Stein.³⁰ In erster Linie sind es Marmore sowie Kehlheimer Stein.³¹ Daneben haben wir von je einem Exemplar eines hölzernen und eines metallenen Denkmals (Abb. 7) Kenntnis. Bei dem metallenen Denkmal handelt es sich zudem möglicherweise nicht um ein Epitaph, sondern um eine Sargtafel. Bei den meisten der ausschließlich nicht-original überlieferten Denkmäler haben wir keinen Hinweis auf das verwendete Material.

Bei den Schriftformen³² kommen bis zum Ende der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausschließlich Inschriften in Fraktur vor. Diese dominieren den Bestand zunächst bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts; dabei ist immer mitzudenken, daß auch aus diesem Zeitraum nur vergleichsweise

³⁰ Zu Material und Techniken vgl. im Detail: Seddon, Grabdenkmal, S. 92–94.

³¹ Bei der Bestimmung der Steinart ist mitzudenken, daß es sich bei dem im vorliegenden Bestand als Marmor bezeichneten Material in der Regel nicht immer auch um Marmor im mineralogischen Sinn, sondern meist um Kalkstein unterschiedlicher Beschaffenheit handelt. Während der rote „Marmor“ als polierfähiger Kalkstein zu benennen wäre, zählen der ebenfalls häufig vorkommende graue und weiße „Marmor“ zu den kristallinen Formen. Jenes gelbliche bis weiße Material, welches im vorliegenden Band als „Kehlheimer Stein“ angeführt wird, ist auch unter der Bezeichnung „Solnhofner Plattenkalk“ bzw. „Speckstein“ bekannt.

³² vgl. für Details Seddon, Grabdenkmal, S. 94–97.

wenige inschriftliche Zeugnisse erhalten sind. Das zeitgleich auftretende Prinzip, Fraktur nur für deutschsprachige Texte zu verwenden, wurde im vorliegenden Bestand in den meisten Fällen bis ins 19. Jahrhundert hinein so starr eingehalten, daß sogar lateinische Lehnwörter immer wieder durch andere Schriften (Kapitalis und Minuskelantiqua) vom Haupttext in Fraktur abgesetzt wurden. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Bearbeitungszeitraumes Anfang des 19. Jahrhunderts dominieren wieder Grabdenkmäler mit Frakturinschriften den Bestand, wobei der Anteil von Einzelwörtern und -sätzen in Minuskelantiqua besonders im 19. Jahrhundert stark zunimmt.



Abb. 7: Schärding, metallene Wappengrabtafel für Maria Anna von Hackledt geb. Pflachern, 3. Gemahlin des Johann Karl Joseph I. (1779).

4. Grablegen als Mittel der Repräsentation des Adels

4.1. Repräsentation und das Begräbniszeremoniell

Der Adel als Herrschaftsstand par excellence gliederte sich stets in „Häuser“ und „Geschlechter,“ die wiederum aus meist mehreren gleichzeitig existierenden Linien und innerhalb dieser aus Kernfamilien bestanden. Den Angehörigen des Adels war in aller Regel der Zusammenhang von Herrschaft und Herkunft, von Herrschaft und Geschlecht stets bewußt. Dieser Zusammenhang manifestierte sich insbesondere in der besonderen Bedeutung, die das genealogische Denken in der adeligen Mentalität hatte. Eine lange, als adelig nachgewiesene Ahnenreihe diente als Beweis für vornehme Abkunft und legitimierte den eigenen Status, alle Ansprüche, Privilegien und Vorrechte. Durch die Herkunft wurden Macht und Stand für sich sowie auch für die Nachkommen begründet und gefestigt. Der zweite wesentliche Faktor war die Sehnsucht nach Unsterblichkeit. Diesem Streben wurde in den Grabdenkmälern als den stets letzten unvergänglichen Zeichen ein sichtbarer Ausdruck verliehen. Mit dem Bewußtwerden der eigenen Vergänglichkeit vollzog sich im Laufe des 16. Jahrhunderts auch bei der Gestaltung der Gräber ein Sinn- und Zweckwandel von der mittelalterlichen Aufforderung zu Gebet und Fürbitten hin zu einem Ehrendenkmal.³³ Kontinuität als eine der unabdingbaren Grundsäulen der Identitätskonstruktion eines Geschlechtes wurde jedoch nicht ausschließlich im Zusammenhang mit den eigentlichen *Bestattungsritualen* angestrebt.

Der Monarch des 17. und 18. Jahrhunderts war durch das Gottesgnadentum seiner fürstlichen Stellung zu Herrschaft berufen, und sowohl Kurfürst als auch Kirche bedienten sich der suggestiven Kraft des repräsentativen Aufwandes.³⁴ Dem entsprechend wurde das Begräbniszeremoniell bei Personen dieses hohen Standes äußerst prunkvoll gestaltet und verursachte enorme Ausgaben, da z. B. nicht nur die Familie, sondern auch die Dienerschaft – zumindest teilweise – dem Anlaß entsprechend neu eingekleidet werden mußten.³⁵ Dabei ist besonders im Absolutismus zu beachten, daß die Trauerfeiern bei Angehörigen kleiner Landadelgeschlechter wie dem der Hackledt keinesfalls mit jenem Pomp zu vergleichen waren, welchen ein-

³³ Renate Holzschuh-Hofer, Kirchenbau und Grabdenkmäler. In: Herbert Knittler (Hg.), Adel im Wandel. Niederösterreichische Landesausstellung: Politik, Kultur, Konfession 1500–1700, Ausstellungskatalog Rosenberg 12. Mai bis 28. Oktober 1990. Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, NF 251 (Wien 1990), S. 91–101, hier S. 98.

³⁴ Hawlik, Kapuzinergruft 14.

³⁵ vgl. Beatrix Bastl, Adelige Lebenslauf. Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit. In: Knittler (Hg.), Adel im Wandel, S. 377–389, hier S. 387.

flußreiche und in ganz Bayern begüterte Familien wie die Ortenburg, Franking, Arco, Rheinstein-Tattenbach, Preysing, Aham oder Tauffkirchen an den Tag legen konnten. Man muß in diesem Fall eine gewisse Abstufung des Zeremoniells mitdenken, sodaß der niedere Landadel meist nur über Feiern verfügen konnte, die bei direkter Gegenüberstellung mit den Zeremonien hochrangiger Standesgenossen ärmlich wirken würden.

Da jedoch ein Adelsbegräbnis in der bäuerlich und ländlich geprägten Gesellschaft des Innviertels von vornherein eine herausragende Situation darstellte, welche nicht allzu häufig vorkam, müssen selbst solche für adelige Verhältnisse wenig ausschweifenden Trauerfeiern einen überaus großen Eindruck auf die Untertanen der betroffenen Dörfer gemacht haben. Während in der ländlichen Abgeschiedenheit der meisten Dörfer der Landesfürst im fernen München bzw. Wien wie eine entrückte Gestalt erschien, von dessen Existenz der Großteil der einfachen Landbevölkerung zwar wußte, jedoch kaum einmal selbst damit in Kontakt kam, erfüllte der ortsansässige Kleinadel eine vergleichbare Funktion für seine Untertanen. Der Charakter des Begräbnisses als eines Statussymbols blieb also im Verhältnis zum Publikum gewahrt. Bei einem Leichenbegängnis in seiner prunkvollsten Ausführung konnte im 18. Jahrhundert in der lokalen Herrschaftskirche ein mit Kerzen bestecktes Trauergerüst (*castrum doloris*) errichtet sein, an welchem Lobsprüche zu sehen waren und unter welches der Sarg für die Dauer der Trauerfeierlichkeiten gestellt wurde. Die Leichen- bzw. Grabrede, die vom Pfarrer am Grab oder in der Kirche auf den Verstorbenen gehalten wurde, war meist auf einer Textstelle der Bibel aufgebaut und enthielt das Ehrengedächtnis sowie eine Abdankungsrede. In dem sie ein Verbindungsglied zwischen der Aussage des Trauergerüsts und der Person des Verstorbenen darstellte, wurde der Sinngehalt der Aufbahrung noch einmal durch verschiedene Bezüge zur Herkunft der Familie und zu den adeligen Tugenden verbal bekräftigt. Der öffentlichen Ausstellung des Leichnams folgte zum festgesetzten Termin der Leichenkondukt, wobei der Trauerzug in seiner Abfolge gewisse feste Grundzüge erkennen läßt: Voran schritten mit einem schwarzen Kreuz Knaben, die bereits dem geistlichen Stand versprochen waren, dann folgten Bruderschaften und Choralisten, das Hausgesinde, Kleriker, verschiedene adelige Herren mit den Trauerfahnen, der Sarg mit dem Verstorbenen, zuletzt schlossen die eigentlichen Leidtragenden an. Das eigentliche Begräbnis fand nicht immer in der jeweiligen Pfarrkirche statt, sondern in einem mit der Familie verbundenen und deshalb für Bestattungen vorgesehenen Gotteshaus, wo die Grabstätte der Vorfahren geöffnet, die neue Leiche zwischen die Gebeine der Vorgänger gelegt und alles mit Kalk und Erde bedeckt wurde. Nach der Beisetzung wurde das Grab geschlossen.

Nach dem Begräbnis wurden die offiziellen feierlichen Exequien abgehalten, bei denen der Verstorbene verherrlicht wurde. An diesen mehrtägigen Totenfeiern nahm oft die gesamte Priesterschaft der Pfarre teil, dazu wurden je nach Brauch Lob- und Seelenämter abgehalten und durch mehrere Tage ausgeläutet. Das Jahresgedächtnis fand nicht unmittelbar an der Grabstelle, sondern in der Kirche statt. Was nach dem Begräbnis zurückblieb, war höchst unterschiedlich. So erhielten in vielen Familien nur die im Erwachsenenalter verstorbenen Mitglieder des Geschlechtes ein Grabmonument im Inneren der Kirche, während für die übrigen Verstorbenen in solchen Fällen eine Stiftung von Seelenmessen errichtet wurde.³⁶

4.2. Überlegungen zum adeligen Erb- oder Familienbegräbnis

Anders als in den Städten, wo sich eine große Anzahl adeliger Familien eine vorgegebene Anzahl von Kirchenräumen als Bestattungsort teilen mußte, ging das Bestreben des Adels auf dem flachen Land dahin, eine alleinige Nutzung der Sepulturrechte im jeweiligen Gotteshaus zu erreichen. Die Rahmenbedingungen dafür waren naturgemäß von Pfarre zu Pfarre bzw. Herrschaft zu Herrschaft unterschiedlich.³⁷ Wo das Einzugsgebiet der pfarrlichen Rechte und die grundherrschaftliche Jurisdiktion und Grundbesitz annähernd zusammenfielen, war die Familie des Grundherren von Haus aus vor größerer Konkurrenz gefeit. Schwieriger wurde die Situation, wo eine Kirche als Grabstätte für mehrere Geschlechter attraktiv wurde, bzw. im städtischen Gebiet, wo Interferenzen mit der Bestattungspraxis des gehobenen Bürgertums oft nicht zu vermeiden waren. Im Zuge der Territorialisierung bildeten sich seit dem Mittelalter allenthalben adelige Herrschaftsmittelpunkte mit Sitz, Hauskloster und Grablege heraus. Daß in der Nähe der Schlösser – oft in Sichtweite – gleichzeitig die neuen Pfarrkirchen und oft auch Schulen errichtet wurden, zeigt von der Tendenz, eigenständige, verwaltungs- und bildungsmäßige Binnenzentren zu bilden.³⁸

Für viele kleinere Adelsgeschlechter des Innviertels und der angrenzenden bayerischen und salzburgischen Gebiete, die im Gegensatz zum Hochadel keine Klöster gründen konnten, erfüllte die Funktion eines „Hausklosters“³⁹ in gewissem Sinne das Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg. Wenn die Rei-

³⁶ Bastl, *Adeliger Lebenslauf* S. 388–389. Siehe auch Rudolf Lenz, *Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften* (München 1975), S. 167 ff.

³⁷ Zajic, *Familiendenken und Bestattungsverhalten*, S. 2.

³⁸ Holzschuh-Hofer, *Kirchenbau und Grabdenkmäler*, S. 92.

³⁹ Als Beispiel einer Grablege, welche aus den engen Bindungen zwischen einem Kloster und einer Familie entstanden ist, vgl. den Fall der Losensteiner in Garsten. Karl Lind, *Die Losensteiner Gräber in Garsten*. In: *Berichte und Mitteilungen des Altertums-Vereins zu Wien* 23 (1886), S. 6–16, sowie Benno Ulm, *Die mittelalterlichen Grabplatten der Losensteiner in Garsten*. In: *Kulturzeitschrift Oberösterreich* 1 (1985), S. 61–68.

chersberger Chorherren für das Seelenheil der Verstorbenen beten und das Totengedächtnis der Stifter pflegen sollten, lag es nahe, auch die Grabstätte im Stiftsbezirk anzustreben. Das Begräbnisrecht war dem Stift bereits von den Päpsten Innozenz II. und Eugen III. bestätigt worden; 1310/1311 kam es deshalb mit dem Pfarrer von Obernberg zu Unstimmigkeiten, die der Bischof von Passau durch ein Schiedsgericht beilegen ließ.⁴⁰ In welchem Maße von dem Recht, im Stift bestattet zu werden, Gebrauch gemacht wurde, lassen heute noch die im Kreuzgang und in der Kirche zahlreich überlieferten Grabdenkmäler erkennen. Manche Adelsgeschlechter wie die späteren Grafen Aham zu Neuhaus auf Hagenau und Wildenau, die Tannberger von Aurolzmünster, die Schwenter von St. Martin und die Freyer von Grünau erkoren Reichersberg zu ihrer Erbgrablege. Auf solche Weise erfüllte das Stift die wesentliche Funktion einer Begräbnisstätte für den Adel im nördlichen Innviertel. Daran änderten auch gelegentliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten um Besitzungen und Rechte zwischen dem Stift und einzelnen Geschlechtern nichts.⁴¹ So wie die Ausübung der Grundherrschaft auf dem Lande wenigstens ein Zentrum der Lebensinteressen erforderte, so diktierten Prestige und Etikette in Bezug auf den Tod, daß innerhalb der adeligen Familie eine identitäts- und traditionsstiftende alte Grablege weiterbelegt wurde.

4.3. Die Lage der Grabstätten und Grabdenkmäler

Im allgemeinen wurde im Falle der Kirchenbestattung dem Erdbegräbnis in Senk-Gräbern im Boden der Vorzug gegeben; daneben dienten ausgemauerte und mit Steinplatten verschlossene Grüfte und backofenförmige Wandnischen der Aufnahme von Särgen.⁴² Die Bestattung in den Kirchengrüften erfolgte auf dem flachen Land bis ins 18. Jahrhundert vielfach in Holzsärgen, die in den Grüften oder gruftähnlichen Bestattungsräumen oft auf Ziegelroste gestellt wurden. Je nach Vermögenslage des Auftraggebers gab es auch Metallsärge, die überaus prunkvoll gearbeitet sein konnten. Darin wurden die Toten in Rückenlage beigesetzt, unter den Schädeln fanden sich bei Gruftöffnungen Reste von mit Hobelspänen gefüllten Leinenkissen. Die Körper waren mit Kalk überschüttet worden. In den barocken Ziegelgrüften, welche im Presbyterium und Langhaus angelegt wurden, fand man in den Särgen Zei-

⁴⁰ Bernhard Appel, *Geschichte des regulirten lateranensischen Chorherrenstiftes des hl. Augustin zu Reichersberg in Oberösterreich* (Linz 1857), S. 125 f.; *Urkundenbuch des Landes ob der Enns 5* (1868), S. 41, Nr. 42.

⁴¹ Siegfried Haider, *Stift Reichersberg zwischen Blüte und Reform (1169 bis 1495)*. In: *900 Jahre Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg* (Linz 1983), S. 69–111, hier S. 88.

⁴² Friedrich Zoepfl, *Bestattung*. In: *Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 2* (Stuttgart-Waldsee 1948), S. 332–355, hier S. 349.

tungspapiersäcke mit Kalk zu Desinfektionszwecken. Die Leichen wurden größtenteils auf Hobelscharten gebettet. Die Totenbeigaben bestanden aus Rosenkränzen, Kreuzen aus Holz und Wachs, Gürtelriemen, Andachtsbildchen aus Pergament- oder Kreidepapier, sowie natürlichen oder auch künstlichen Blumen mit gefärbten Vogelfedern als Blättern, Gebetbüchern, oft auch Perücken. Archäologische Untersuchungen haben gezeigt, daß die Erhaltungsbedingungen bei Erdgräbern nicht notwendigerweise schlechter sein müssen,⁴³ was plausibel erscheint, da auch in solchen Fällen von Zeit zu Zeit Metallsärge zum Einsatz kamen bzw. Holzsärge mit metallenen Überhängen versehen wurden. Überhaupt sind bei den Beisetzungen des vorliegenden Bestandes genaue Angaben sehr schwierig, da über Umfang und Art der Bestattungen keine Einzelheiten bekannt sind. Aussagen über bevorzugte Begräbnisplätze und die jeweiligen Erhaltungsbedingungen in den Gräbern werden zusätzlich dadurch erschwert, daß die Erhaltung eines Leichnams von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, welche nicht nur an unterschiedlichen Orten, sondern auch – abhängig von Zeit und Art der Bestattung – im selben Grab verschieden sein können. Aus diesem Grund ist es bei mehrfach belegten Grablegen auch problematisch, mittels archäologischer Methoden die exakte Anzahl der Bestattungen zu klären, da nicht immer von allen Personen, die beigesetzt wurden, auch identifizierbare Skeletteile erhalten geblieben sind.⁴⁴

Die heutige Anbringung der Grabdenkmäler in den Kirchen ist in vielen Fällen nicht mehr die ursprüngliche, sodaß Schlüsse auf Zusammenhänge mit Grabstätten nur bei Kenntnis der alten Situation möglich sind.⁴⁵ Da nur in vergleichsweise wenigen Fällen mit Sicherheit geklärt werden konnte, daß sich die Inschriftenträger heute noch an ihrem ursprünglichen Standort befinden, ergeben sich Fragen zum einstigen Aufstellungs- bzw. Anbringungsort. Nicht nur wurden im Zuge von Umbauten und -gestaltungen viele ehemals am Boden liegende Platten gehoben, auch dienten ursprünglich an der Wand angebrachte Platten später oft als billiges Pflastermaterial. Besonders Epitaphien sind heute meist ohne Gesetzmäßigkeit im ganzen Bereich der jeweiligen Kirchengebäude zu finden. Waren sie im 14. und 15. Jahrhundert noch vorzüglich in der Nähe von Grablegen (Kreuzgänge und Mortuarien) aufgestellt worden, so treten sie später auch an anderen Stellen im Kircheninneren – an Wänden und Pfeilern – auf. Seit Ende des 18. Jahrhunderts werden, bedingt durch das 1784 unter Kaiser Joseph II. eingeführte Bestattungsverbot

⁴³ Harald Wilfing/Eike-Meinrad Winkler, Makroskopische, histologische und elektronenmikroskopische Befunde an Haarproben von Grufbestattungen. In: *Fundberichte aus Österreich* 27 (1988), S. 59–65, hier S. 59.

⁴⁴ vgl. zu derartigen Untersuchungen etwa Rudolf Erlach, Karl Großschmidt, Erika Kanelutti et al., Die mittelalterliche Kirche Maria Himmelfahrt in Winzendorf, VB Wiener Neustadt, Niederösterreich, in: *Archaeologia Austriaca* 74 (1990), S. 131–236.

⁴⁵ Schoenen, *Epitaph*, S. 876.

im Kircheninneren, die Epitaphien schließlich auch an den Außenmauern, jedoch nun dem um die Kirche liegenden Friedhof zugewandt, angebracht.⁴⁶

4.4. Vom individuellen Bestattungsort zur Herrschaftsgrablege

Die im vorliegenden Beitrag beschriebenen Adeligen besaßen kaum politischen Einfluß und beschränkten sich zum größten Teil auf die Nutzung ihrer Grundherrschaften. Dabei zeigt sich, daß an die planmäßige Anlage von Gruftanlagen oder Grabkapellen in der Regel erst herangegangen wurde, wenn der weitere Bezug zur Kirche, in der sich die Grablege befinden sollte (und das war meistens die bedeutendste Pfarrkirche im Bereich der Herrschaft oder eine Filialkirche, die näher als diese am Herrschaftssitz lag) über Generationen hinweg gesichert schien. Voraussetzung dazu war das Vorhandensein von Deszendenz und die Aussicht, die Herrschaftsinhaberschaft innerhalb des Geschlechtes weitergeben zu können. Mit anderen Worten führte erst die Ausbildung eines klaren Zentrums, eines „Mittelpunktes der Lebensbeziehungen“ des jeweiligen Adelsgeschlechtes, zur Anlage von Familiengrablegungen, an denen sich dann die Grabdenkmäler der verstorbenen Verwandten unterschiedlicher Generationen anzusammeln begannen und in vielen Fällen erhalten haben. In solchen Fällen, wie sie in diesem Bestand von St. Marienkirchen, St. Veit, Antiesenhofen und Andorf verkörpert werden, läßt der Gesamtbestand an Grabdenkmälern eines Ortes erkennen, wie sich im Laufe der Jahrhunderte die Vorstellungen der Menschen von Tod, Jenseits und Auferstehung gewandelt haben.⁴⁷ Im Zuge der Territorialisierung bildeten sich allenthalben adelige Herrschaftsmittelpunkte mit Sitz und Grablege heraus. Interessant scheint, daß die Grablege von Hackledt nicht in der geographisch am nächsten gelegenen Filialkirche zu Eggerding, sondern in der weiter entfernten Pfarrkirche St. Marienkirchen angelegt wurde.⁴⁸

Die Angehörigen des Geschlechts von Hackledt fanden ihre letzte Ruhestätte also in jener Pfarrkirche, die den seelsorgerischen Mittelpunkt ihrer Herrschaften bildete und möglicherweise unter ihrem Einfluß bzw. Patronat lag. Waren adelige Familienbegräbnisse, wie angedeutet, im 15. und bis weit hinauf ins 16. Jahrhundert meist an den pfarrlichen Mittelpunkt der entsprechenden Grundherrschaft geknüpft, so kommen besonders im 17. und 18. Jahrhundert auch solche Gotteshäuser als Grablegungen vor, die nur den Rang einer Filialkirche oder Schloßkapelle besitzen. So fallen etwa die Gotteshäuser von St. Veit im Innkreis oder auch Teichstätt in diese Kategorie.

⁴⁶ Schoenen, Epitaph, S. 876.

⁴⁷ Sabine Wehking/Christine Wulf, Leitfaden für die Arbeit mit historischen Inschriften (Melle 1997), S. 24.

⁴⁸ Zur Rolle von Eggerding vgl. Anmerkung 69.

Eine immerhin denkbare Möglichkeit, daß bei mehreren zur Verfügung stehenden und ansonsten gleichwertigen Kirchen diejenige mit den wenigsten Vorbelegungen zur Neuanlage eines adeligen Familienbegräbnisses gewählt worden wäre, läßt sich auch im Vergleich mit anderen Beständen nirgends nachweisen. Vielleicht hat mit zu dieser Entwicklung der Umstand beigetragen, daß Gruft- und Grabanlagen vielfach nicht im strengen Sinne als eigentliche Familiengrablegen (also der agnatischen Aszendenz und Deszendenz) verstanden wurden, sondern eher funktional, d. h. als Herrschaftsgrablegen betrachtet wurden.⁴⁹

Nach dem 1784 erfolgten Verbot der Bestattung im Kirchenraum wurden die vorhandenen Grüfte in der Regel bald geräumt und aufgefüllt. Besonders die spät belegten Gräber wurden früh entfernt, indem die Grabanlagen geöffnet und die vorhandenen Metallsärge geleert wurden. Oft genug wurden die metallenen Übersärge aus Kupfer oder Zinn als Rohstoffe zugunsten einer wohltätigen Einrichtung, z. B. des Pfarrarmeninstitutes, verkauft; die darin enthaltenen Gebeine wurden samt den hölzernen Innensärgen auf dem neben der Kirche befindlichen Friedhof beigesetzt.⁵⁰ Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden vielfach auch die unter den Stiftungsaltären gelegenen Grüfte zerstört, womit etwa im Falle von Großköllnbach bis zur Wiederauffindung der beiden Hackledter-Epitaphien jegliche an Objekte geknüpfte Erinnerung an die Begräbnisstätte der Herrschaftsinhaber verloren gegangen war.⁵¹ Vielfach gelangten ältere Inschriftenträger, die zunächst als Epitaphien im Kircheninneren angebracht gewesen waren, zu den neuen Grabstätten auf dem Friedhof. Laut Dekret der Wiener Hofkammer von 1828 sollten ausgegrabene Inschriftensteine an der zunächst gelegenen Kirche außen angebracht werden. In der Folge wurden sie oft in Fassaden von Kirchen und anderen Bauten eingemauert, wo sie der Verwitterung von vorne und Bauschäden (z. B. aufsteigende Feuchtigkeit, Mauersalze) von hinten preisgegeben waren und sind.

Nur in einigen Fällen ist eine Kontinuität einzelner Familien auch in den Schlössern zu beobachten, besonders dann, wenn es sich bei einer Anlage um den Stammsitz eines Geschlechtes handelte, von welchem auch der Name der Familie abgeleitet wurde. Durch die Bauten – insbesondere an den Kirchen – sollte den Werken und ihren Vollbringern immerwährende Präsenz garantiert sein. Der Memorialwert, der dem Kirchenbau durch die darin anzu-

⁴⁹ Zajic, Familiendenken und Bestattungsverhalten S. 5.

⁵⁰ vgl. Gustav Reingrabner, Historischer Beitrag zur Untersuchung der Puchheim'schen Familiengruft in der Kirche St. Stephan in Horn, in: Fundberichte aus Österreich 22 (1983), S. 29–31, hier S. 31.

bringenden Inschriftenträger zugeordnet wurde,⁵² kommt beispielsweise beim Grabdenkmal für Wolfgang Friedrich I. von Hackledt (Abb. 4) zum Ausdruck. Die Inschrift erwähnt seine Gattin Anna Maria, geb. von Lampfritzham, als Auftraggeberin des für ihren Ehemann und ihre Kinder errichteten Epitaphs, wobei die Inschrift als Beweggrund für die Errichtung nennt: „*Frau Anna Maria, geborne Lambfrizhamerin von Pirkba wittib [hat] dißesß Epidaphivm (...) zu lob vnd Ehr (...) Ires verstorbenen hern selligen, samt fünf ehelich erzeugten Kindern, zu Ewiger gedechtnus alher in das würdig Gottshauß Mariakhierchen, in deren sie begraben ligen machen lassen.*“ Es findet sich hier also eine ausdrückliche Betonung der mehrere Jahrhunderte andauernden Herrschaft eines Adelsgeschlechtes an einem bestimmten Ort.⁵³ Doch nicht nur das selbstbewußte Auftreten des Adels sollte in der Ausführung eines solchen Grabdenkmals zum Ausdruck kommen, sondern auch die Einbindung der lokal ansässigen Grundherren-Familie in den Kreis der Pfarrgemeinde.⁵⁴

4.5. Die rechtliche Grundlage von Erbbegräbnissen

Für die Errichtung einer Grablege war die weitgehende Exklusivität des Familienbegräbnisses von besonderer Bedeutung, wobei die Bestattung im Inneren einer Kirche stets das Ideal darstellte. Für die Laienwelt war dies im allgemeinen nur auf dem Weg über eine nicht unerhebliche materielle Stiftung möglich,⁵⁵ wobei die effektivste Möglichkeit für einen Adligen, die diesbezüglichen Interessen wahrzunehmen, in der Ausübung des Patronates über die entsprechende Pfarre erfolgte. Anders als beispielsweise in Österreich Ob und Unter der Enns wurde im bayerischen Innviertel das „echte“ Patronat samt Präsentationsrecht des Priesters in den meisten Fällen durch kirchliche Amtsinhaber ausgeübt. In der überwiegenden Zahl der Pfarren war der Bischof von Passau zunächst selbst Patron; in einigen anderen das Passauer Domkapitel, in jeweils einzelnen Pfarren Stift Mattsee, der Bischof von Salzburg, das Passauer Innbrückenamt sowie der Pfarrer von St. Ägidi. Eine

⁵¹ Die Nachkommen des Paul Anton Joseph bilden deshalb eine eigene genealogische Linie „Teichstätt-Großköllnbach.“ Diese entstand, als der Sohn und Erbe des Paul Anton Joseph von Hackledt zu Teichstätt (1707–1752), Johann Karl Joseph III. (1736–1796), gegen Ende des 18. Jahrhunderts seine Residenz aus dem südlichen Innviertel auf die Güter seiner Gemahlin ins Isartal verlegte, wo er in der Nähe von Landau/Isar die Landgüter Oberhöcking und Großköllnbach besaß. Sein eigener Sohn Leopold Ludwig Karl, der 1787 in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde, ist zwar noch in Teichstätt geboren, lebte aber meist in Großköllnbach.

⁵² Holzschuh-Hofer, Kirchenbau und Grabdenkmäler, S. 93.

⁵³ Winkelbauer/Knoz, Geschlecht und Geschichte, S. 11.

⁵⁴ Holzschuh-Hofer, Kirchenbau und Grabdenkmäler, S. 91–101, hier S. 93.

⁵⁵ Rudolf M. Kloos, Einführung in die Epigraphik des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Darmstadt 1980), S. 72.

große Zahl vollrechtsfähiger Pfarren war zudem – obwohl rechtlich eigenständig – anderen Pfarren inkorporiert, was de facto den Einfluß des Bischofs stärkte.⁵⁶ Die Wittelsbacher als Herzoge von Bayern steuerten seit dem ersten Religionsmandat von 1522 zudem einen scharf gegenreformatorischen Kurs,⁵⁷ wobei sie sich einen strategisch überaus wichtigen Vorteil verschaffen konnten, indem sie vom Papst die Zusage erreichten, daß sie als Patronatsherren jene kirchlichen Pfründen besetzen durften, die bisher in päpstlichen – d. h. ungeraden – Monaten erledigt worden waren.⁵⁸ Diese Verhältnisse waren neben anderen Faktoren dafür verantwortlich, daß das Luthertum im Innviertel nicht in der aus den Ländern Ob und Unter der Enns bekannten Ausprägung Eingang finden konnte.

4.6. Adelige Benefizien, Schloßkapellen und ihre Meßstiftungen

Diese Ausführungen über die kirchliche Organisation dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich der Protestantismus auch im Innviertel großen Zulaufes erfreute. Da der landsässige Adel jedoch aus den dargelegten Gründen kaum die Möglichkeit hatte, protestantisches Gedankengut über die Besetzung eigener Pfarrpatronate zu verbreiten, nahm das Luthertum im Innviertel seinen Weg statt dessen über die adeligen Benefizien der größeren Orte, der Filialkirchen, sowie der Schloßkapellen mit ihren Meßstiftungen und eigenen Kaplänen.⁵⁹ Überhaupt scheinen solche „kleinen“ Patronate beim Adel des bayerischen Innviertels besonders beliebt gewesen zu sein, was – wie dargelegt – vor allem an der für die Oberschicht dieser Gegend kaum vorhandenen Möglichkeit gelegen haben dürfte, ein echtes Pfarrpatronat zu erwerben. Nicht wenigen Innviertler Schloßherren gelang es – unabhängig von der Reformation – im Laufe der Jahrhunderte für sich sowie ihre Familien und das Gesinde die Befreiung vom Pfarrzwang zu erreichen. Auf diese Weise konnten sie in ihrer Schloßkapelle der Sonntagspflicht nachkommen und die Sakramente wie Taufe und Ehe empfangen.⁶⁰

Auch im Stammsitz der Familie Hackledt befindet sich eine eigene Kapelle. Bei der 1664 erfolgten Erweiterung des Schlosses durch Johann Georg (1611–1677) wurde ein Andachtsraum zu Ehren des hl. Jakob und der hl. Anna eingebaut, dessen Gewölbe einfacher Stuckdekor des 17. Jahrhun-

⁵⁶ Peter Eder, Die kirchliche Organisation des Innviertels vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: JbOÖMV 109 (1964), S. 319–335, hier S. 328.

⁵⁷ Sabine John, Stift Reichersberg im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. In: 900 Jahre Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg (Linz 1983), S. 111–152, hier S. 111.

⁵⁸ Eder, kirchliche Organisation, S. 329.

⁵⁹ Eder, kirchliche Organisation, S. 333.

⁶⁰ vgl. Rudolf Zinnhobler, Bistumsorganisation, S. 104.

derts zierte⁶¹ und welcher bis heute erhalten geblieben ist. Nach wie vor ist in der Decke der Durchlaß für das Seil zu erkennen, mit welchem die Kirchenglocke im Glockenturm des Schlosses geläutet werden konnte. Nachdem Johann Georg von Hackledt kirchlicherseits die Erlaubnis erhalten hatte, in seiner Kapelle Messen abhalten zu dürfen, bat er am 6. September 1667 den Propst von Reichersberg um die Einweihung des neuen Andachtsraumes. In der Folge diente die Schloßkapelle vor allem zur Abhaltung von Sonntags-gottesdiensten und Seelenmessen, wobei die Familie von Hackledt zeitweise eigene Schloßgeistliche beschäftigte. Die dafür nötigen Vermögenswerte waren nicht immer Barsummen, sondern konnten auch einzelne Rentenertrag abwerfende grundherrliche Rechte sein, die an die Kirche abgetreten wurden.⁶² Bereits aus der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert ist eine Reihe von Verpflichtungen bekannt, die in weiterer Folge Meßstiftungen in der Schloßkapelle Hackledt betreffen. Wie aus der Schilderung im Testament des Joseph Anton von Hackledt (Abb. 8) aus dem Jahre 1799 zu ersehen ist, diente die Schloßkapelle vornehmlich dem sakralen Gedächtnis der Familie durch Stiftungen: *„Hielt die bemeldt hochfreyherrl(ich) Häkledt(ische)/FAMILIE von jeber einen Schloß Kaplan/AD LIBITUM, welcher die Verbündlichkeit/hatte nach den Willen der Herrschaft in/der PRIVILEGIRTEN Schloßkapelle wenigstens/wochentlich zwey h(eilige) Messen für Selbe zu/APPLICIREN, dem unter Verreichung Kost,/Trunk, und Wohnung, dann Ueberlas/sung der übrigen Freymessen, wo/chentlich 1 f. zu verreichen kommete./Auch ich will, daß hieführ ein der/gleichen Schloßkaplan beybehalten, und jeder künftige Erb und Besitzer Häkleds/solchen zu unterhalten, der Schloßkaplan aber ebenfalls schuldig seyn solle/wochentlich diese h(eiligen) 2 Messen auch hin/führo für die FAMILIE zu lesen, in/dessen aber will ich den gegenwärtigen Schloßkaplan H(ern) Karl Reicher in/Ansehung derselbe ein herrschafil(icher) TI/TULANT ist, eine Erkenntlichkeit zu/kommen lassen von/--- Einbundert Fünfzig Gulden/Dann demselben besonders – wofür er/h(eilige) Messen sowohl für mich, als d(er) gan/zen FAMILIE zu lesen/--- Einbundert Fünfzig Gulden.“*⁶³

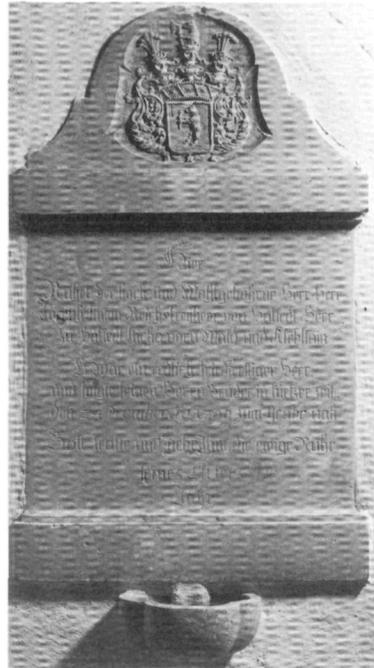
⁶¹ Bundesdenkmalamt Wien: Mitteilung Zl. 11.777/79 vom 15. Jänner 1980 an die Besitzer des Schlosses zur Stellung von Schloß Hackledt (OO) unter Denkmalschutz, S. 2.

⁶² Zur Handhabung des Patronatsrechts – allerdings mit Blick besonders auf Österreich – siehe auch Helmuth Feigl, Die Stellung des Adels nach 1848 im Spiegel der Gesetzgebung. In: Ders. Helmuth Feigl und Willibald Rosner (Hg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Horn 2.–5. Juli 1990. Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 15 (Wien 1991), S. 117–135, hier S. 130–131.

⁶³ OÖLA, Landesgerichtsarchiv: Verlassenschaften Stadt- und Landrecht 1821-1850, Schachtel 459, Akt Nr. 1327: Testament des Reichsfreiherrn Joseph Anton von Hackledt vom 28. November 1799 (Vgl. Archiv-Verzeichnis D19a).

Sobald das Gut, an welchem ein Patronatsrecht haftet, als Lehen hingegeben oder durch Verkauf veräußert wird, geht das Patronatsrecht in der Regel auf den Rechtsnachfolger über.⁶⁴ Dies war auch der Fall, als das Schloß Hackledt samt Kapelle im Jahre 1837 von den Freiherrn von Peckenzell an das Stift Reichersberg verkauft wurde. Auf dem Besitz Hackledt lastete zu dieser Zeit eine intabulierte Meßstiftung von 700 fl C. M. zu 5 %. Diese Meßstiftung ging beim Verkauf auf das Stift Reichersberg über, so daß für das Seelenheil des Geschlechtes derer von Hackledt jährlich 104 Messen zu lesen waren. Die Anzahl von 104 Messen für die Hackledt'sche Familie ergibt sich aus der auf Schloß Hackledt geübten Tradition, vom jeweiligen Schloßkaplan pro Woche zwei Messen für die Angehörigen des Geschlechtes zelebrieren zu lassen. Erst im Jahre 1919 wurden die 104 Messen für das Geschlecht von Hackledt durch das Bischöfliche Ordinariat Linz auf 46 Messen reduziert. Zudem durften die gestifteten Jahrtage, Ämter und Segenmessen seither als stille Messen gehalten werden.⁶⁵

Abb. 8: St. Marienkirchen, Epitaph des Joseph Anton von Hackledt (1799).



⁶⁴ Franz Michael Permaneder, Patron-Patronatsrecht, in: Kirchenlexikon. Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften (Bd. 9). 2. Auflage (Freiburg/Breisgau, 1895), S. 1620–1629, hier S. 1626.

⁶⁵ Wilhelm (Gregor) Schaubert, Das Stift Reichersberg vom Ersten bis zum Zweiten Weltkrieg, Graz (theol. Diss.) 1978, S. 105.

Gleichzeitig fällt auf, daß die Familie von Hackledt keine Meßstiftung in der Pfarrkirche von St. Marienkirchen unterhielt. Nicht nur war das Bestehen einer Stiftungsmesse für die Familie von Hackledt im Pfarrarchiv nicht zu ermitteln, sondern bekräftigt diesen Umstand auch Joseph Anton Freiherr von Hackledt in seinem Testament: *„4to Ist zwar bisher in genannter Mut/terpfarrkirche St. Mariakirchen für/die hochfreyherrlich Häckledi(sche) FAMILIE/alle Jahr ein Jahrtag – jedoch – soviel/mir bekannt – ohne förmlicher Stiftung/sobin nur AD LIBITUM meiner Vor/und leibl(ichen) Aeltern gegen allmalig gleich/baaren Bezahlung, gehalten worden,/da es sich aber fügen könnte, daß über/kurz oder lang – wenn das Schloß-/und Landgut Häckledt in anderen Besitztbum kömmt, ein dergleichen nicht/mehr gehalten wurde, so will ich aus/Vorsicht zu Stiftung eines förmlich- und/ewigen derley Jahrtages gleich nach/meinem Absterben soviel Kapital, welches von meinen fahrenden Vermögen hergenohmen werden soll, in/IN FUNDO PUBLICO angelegter wissen, als/zu dessen Haltung an Unkosten Aufwand nöthig ist, und die hievon flies/sende INTE(RESS)E soviel beträgt.“*⁶⁶ Wie aus den im Pfarrarchiv von St. Marienkirchen aufbewahrten Unterlagen zu ersehen ist, wurde entsprechend diesen Vorgaben am 29. August 1801 eine Meßstiftung für Johann Nepomuk († 1799) und Joseph Anton von Hackledt (ebenfalls † 1799) errichtet.

4.7. Das Verhältnis der Herrschaftsinhaber zur Ortskirche

Wie erwähnt, steht bereits die erste urkundliche Nennung eines Angehörigen des Geschlechts der Hackledter im Jahre 1377 im Zusammenhang mit pfarrlichen Aufgaben im Ort St. Marienkirchen bei Schärding.⁶⁷ Die Nähe dieser vergleichsweise bedeutenden Filialkirche zum Stammsitz der Familie hat mit Sicherheit eine wichtige Rolle bei der Entstehung der engen Bindungen zwischen diesem Gotteshaus und der Familie gespielt. Vielfach wurde die Annahme vertreten, daß es sich bei der Pfarrstelle in St. Marienkirchen um ein Hackledt'sches Patronat gehandelt habe,⁶⁸ doch spricht die

⁶⁶ OÖLA, Landesgerichtsarchiv: Verlassenschaften Stadt- und Landrecht 1821-1850, Schachtel 459, Akt Nr. 1327: Testament des Reichsfreiherrn Joseph Anton von Hackledt vom 28. November 1799. (Vgl. Archiv-Verzeichnis D19a)

⁶⁷ 1377 Oktober 12: Bischof Albrecht von Passau bestätigt die Gabe der halben Hube zu Niederham durch die Zechleute von St. Marienkirchen an die Mutterkirche von St. Florian zu einer Wohnung für den Pfarrer in St. Marienkirchen (OÖUB 9, Nr. 262, S. 334 f.). Am folgenden Tag geben Chunrat Hächelöder und Chunrat von Gukkenperg, Zechmeister der Pfarre St. Marienkirchen, der Mutterkirche St. Florian bei Schärding die halbe Hube zu Niederham für einen Pfarrer oder Vikar zu St. Marienkirchen statt der jährlichen 3 Pfund Wiener Pfennige für eine Wochenmesse (OÖUB 9, Nr. 263, S. 336 ff.).

⁶⁸ Zuletzt bei Florian Zinnhobler, Die Pfarrkirche zu St. Marienkirchen als Grabstätte der Freiherren von Hackledt, Fachbereichsarbeit aus Geschichte und Sozialkunde (Schärding 1997), S. 29 ff.

Entstehungsgeschichte der Pfarre dagegen, wie im folgenden etwas detaillierter gezeigt werden soll. Ebenso wenig hat hier laut dem erwähnten Testament des Joseph Anton von Hackledt eine eigene Stiftung der Familie bestanden, welche ein Bestattungsrecht in der Pfarrkirche hätte begründen können. Gleichzeitig fällt jedoch auf, daß die Beziehungen zwischen der Pfarre und von Hackledt über Jahrhunderte überaus eng waren. Zu dem Gotteshaus im nahe des Schlosses gelegenen Ort Eggerding haben hingegen bis zum Aussterben der Linie Hackledt zu Hackledt kaum Beziehungen bestanden.⁶⁹ Daran vermochte auch die 1785 erfolgte Erhebung von Eggerding zur eigenständigen Pfarre nichts zu ändern. Obwohl Sitz und Dorf Hackledt seither nicht mehr der Pfarre St. Marienkirchen unterstanden, wurden die beiden 1799 verstorbenen Brüder, die Freiherren Johann Nepomuk und Joseph Anton von Hackledt (Abb. 8) nicht im Sterbebuch der Pfarre Eggerding eingetragen, sondern unter der Rubrik „*Hakeloed in der Pfarre Eggerding*“ (sic!) in St. Marienkirchen.⁷⁰

Zur Zeit der frühen Kirchenorganisation im Innviertel war St. Marienkirchen eine Filialkirche der Pfarre *St. Weihflorian* mit Sitz im heutigen Ort St. Florian am Inn. Bereits im Mittelalter hatte sich offenbar das Bedürfnis ergeben, daß in Anbetracht der weiten Entfernung des Ortes St. Marienkirchen von St. Florian eine eigene Filialkirche mit Tauf-, Trauungs- und Begräbnisrecht zur Betreuung des über Eggerding hinaus reichenden Gebietes geschaffen wurde. So finden sich im 14. Jahrhundert Priester, die von St. Florian aus regelmäßig diese Filiale betreuten.⁷¹ Die Vogtei über St. Marienkirchen übte bis ins 16. Jahrhundert der Pfarrer von St. Gilgen bei Passau⁷² (d.h. St. Ägidi im Bezirk Schärding) in seiner Funktion als Vogt von St. Florian aus.⁷³ In der Pfarrorganisation unterstand die Pfarre verwaltungsmäßig als Teil des Archidiakonates Mattsee dem Bistum Passau.⁷⁴ Der Archi-

⁶⁹ Lamprecht schreibt, daß Eggerding „bereits im 12. Jahrhundert als eine zur Mutterpfarre St. Weih-Florian und zur Filialpfarre St. Marienkirchen gehörende Nebenkirche und als eine Art Hauskirche für die auf dem nebenbefindlichen Mayerhofe sesshaften Herren von Eckharting bestanden habe“ (Lamprecht, Schärding [Teil 2, Heft 1] S. 109). Es wäre denkbar, daß die Kirche in Eggerding damals noch von einer anderen Familie als Grabstätte belegt wurde, welche einflußreicher als die – in dieser Zeit noch nicht urkundlich belegbaren – Herren von Hackledt war. Auf diese Weise könnte die Familie gezwungen gewesen sein, sich nach einer anderen Kirche umzusehen.

⁷⁰ Pfarrarchiv St. Marienkirchen, Sterbebuch (1784–1820), drittletzte Seite dieses Sterbematrikenbandes (keine Seitenzahlen).

⁷¹ Johann Evangelist Lamprecht, Beschreibung der k.k. landesfürstl. Gränzstadt Schärding am Inn und ihrer Umgebungen (Wels 1860, [Teil 2, Heft 1]), S. 106.

⁷² Alois Haberl, St. Marienkirchen bei Schärding. Einige geschichtliche Notizen. In: Heimat. Beiträge zur Heimatkunde und Heimatgeschichte des Bezirkes Schärding 5 (1911), S. 65–80, hier S. 68.

⁷³ Eder, kirchliche Organisation, S. 328.

⁷⁴ Eder, kirchliche Organisation, S. 322–323.

diakon residierte als Mitglied des Domkapitels in Passau.⁷⁵ Als es im Jahre 1380 zur Verlegung des Sitzes der Pfarre von St. Florian/Inn nach Schärding kam, wurde St. Marienkirchen eine Filialkirche von Schärding.⁷⁶ Detailliertere Aussagen über Ereignisse aus dieser Zeit sind kaum möglich, da sich im Pfarrarchiv keine Quellen dazu erhalten haben. Zu den wichtigen Veränderungen der kirchlichen Organisation des Innviertels im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehörte, daß nun eine Reihe von Pfarren erscheint, die im 15. Jahrhundert noch nicht als eigene Sprengel erwähnt wurden. Es handelte sich dabei aber nicht um Neugründungen, sondern nur um Erhöhungen der rechtlichen Stellung schon bestehender Kirchen und Seelsorgesprengel, hauptsächlich um die Verselbständigung von Filialkirchen.⁷⁷ Dies trifft auch auf St. Marienkirchen zu, das 1581 vom Passauer Domkapitel zu einem eigenen Vikariat erhoben wurde und einen Pfarrer mit allen Rechten und Einkünften erhielt.⁷⁸ Durch diese Maßnahme war St. Marienkirchen zu einer von St. Florian unabhängigen Pfarre geworden, der sogenannten „Altpfarre St. Marienkirchen“, der ab dem 16. Jahrhundert die Ortschaften Mayrhof und Etzelshofen, sowie Filialkirchen in Eggerding, Wiesenhart, Bodenhofen und Dietrichshofen unterstanden.⁷⁹

1779 fiel das bis dahin bayerische Innviertel unter österreichische Landeshoheit und damit in die Einflußsphäre der Habsburger. Unter Kaiser Joseph II. wurden ab 1784 weitreichende Reformen der Kirchenorganisation durchgeführt, in deren Rahmen zunächst der in Österreich gelegene Teil des Bistums Passau abgetrennt und in die Diözesen Linz und St. Pölten umgewandelt wurde.⁸⁰ Damit wurde auch St. Marienkirchen bei Schärding vom passauisch-domkapitel'schen Pfarrvikariat zur landesfürstlichen Pfarre, die 1786 zum k.k. Patronat erklärt wurde. Bereits im Jahr zuvor war Eggerding von St. Marienkirchen abgetrennt, zur eigenen Pfarre unter k. k. Patronat erhoben und aus Mitteln des Religionsfonds dotiert worden. Auch St. Florian/Inn wurde jetzt der jahrhundertelangen Jurisdiktion des Pfarrers von Schärding entzogen und unter k.k. Patronat wieder als eigene Pfarre verselbständigt.⁸¹

Dieser Abriß der Geschichte der Pfarre zeigt, daß die Herren von Hackledt zu keiner Zeit offiziell ein Präsentationsrecht innehatten, was vor dem geschichtlichen Hintergrund der Patronats- und Vogteientwicklung im Innviertel auch plausibel erscheint. Auch war die Kirche von St. Marienkirchen

⁷⁵ Eder, kirchliche Organisation, S. 320.

⁷⁶ Haberl, St. Marienkirchen, S. 65.

⁷⁷ Eder, kirchliche Organisation, S. 323.

⁷⁸ Lamprecht, Schärding (Teil 2, Heft 1), S. 107. Siehe auch Eder, kirchliche Organisation, S. 326.

⁷⁹ vgl. Haberl, St. Marienkirchen, S. 78–80.

⁸⁰ Lamprecht, Schärding (Teil 2, Heft 1), S. 113.

⁸¹ Lamprecht, Schärding (Teil 2, Heft 1), S. 109.

nie ausschließliche Grablege der Familie von Hackledt allein, sondern diene als Begräbnisstätte des Adels der umliegenden Herrschaften, so auch der Inhaber von Schloß Hackenbuch. Besonders im Fall von Hackenbuch wird durch den nach 1764 erfolgten Übergang des Sitzes von der Familie Rainer auf die Herren von Pflachern deutlich, wie die Inhaber von Grundherrschaften bzw. Stiftungspatronaten für die Erhaltung der Grabdenkmäler der Vorbesitzer und somit wichtiger Realien des Selbstbewußtseins zu sorgen hatten; sei es infolge vertraglicher Verpflichtungen oder aus freien Stücken durch Nachfolge in der Familie.⁸²

Das Rechtsverhältnis, in dem die Pfarre St. Marienkirchen zur Familie Hackledt stand, ist wohl am ehesten durch den Begriff eines Real- oder „Teilpatronates“ zu beschreiben. Damit soll ausgedrückt werden, daß die Herren von Hackledt zwar kein formales Präsentationsrecht für die Besetzung der Pfarrstelle oder ein Stiftungspatronat innehatten und auch nicht im ansonsten üblichen Ausmaß zur Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenvermögens herangezogen wurden, ihnen aber im Gegenzug für bestimmte Bau- und Erhaltungspflichten am Gotteshaus alle wesentlichen Ehrenrechte, welche ansonsten einem Patronatsherrn zukommen, zugestanden wurden. Ähnlich den Freiherrn von Pflachern, die als Lehensnehmer des Passauer Domkapitels ihr Begräbnis in der unter domkapitel'sch-passauischem Patronat stehenden Pfarrkirche Andorf hatten, scheinen die Hackledter als Dienstleute des Herzogs von Bayern die Pfarrkirche von St. Marienkirchen als ihre Grablege benutzt zu haben.

Es hat den Anschein, daß die Familie im Laufe der Zeit – besonders im Gefolge der Reformation – ihre Stellung in der Pfarrgemeinde gegenüber dem Herzog wesentlich stärken konnte, auch wenn sie nie das Präsentationsrecht, und dadurch ein „echtes“ Patronat erlangte. Nach dem rapiden Verfall der katholischen Kirche ab dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts⁸³ wurde auch im Innviertel unter Ausnutzung der oft unklaren Rechtslage die Verantwortung für die Pfarren sukzessive von den adeligen Herrschaftsinhabern übernommen, die sich auf diese Weise zu Bestandsinhabern grundsätzlich landesfürstlicher Privilegien entwickelten. Die daraus resultierende Integration der Pfarren in das System der Grundherrschaften verursachte schließlich eine Situation, in welcher der adelige Herrschaftsbesitzer beim Kirchenbau als Initiator, Bauherr, Geldgeber und Kontrollorgan die zentrale Instanz war. Wenn der Adel auch die Entscheidung über die Besetzung der Pfarrstellen dem Bischof von Passau bzw. dem Herzog von Bayern überlassen mußte, wodurch die Möglichkeit zur Verbreitung protestantischer

⁸² vgl. Zajic, Familiendenken und Bestattungsverhalten, S. 4.

⁸³ Siehe dazu v. a. John, Reichersberg, S. 111–144, besonders, S. 117 ff.

Geistlicher durch adelige Auftraggeber stark eingeschränkt wurde, so bedeutete der Einfluß des Grundherrn auf die lokale Pfarrgemeinde zweifellos einen wichtigen Zugewinn an Macht, gesellschaftlicher Geltung und sozialem Prestige. Diese Konstellation illustriert deutlich den Stellenwert und die Funktion des Kirchenbaus.⁸⁴ Gleichzeitig war eine solche Vormachtstellung der adeligen Herrschaftsinhaber, die sich im Innviertel also im wesentlichen auf weltliche Eigenschaften, Symbole und Ehrenrechte (also mehr auf gesellschaftliches Ansehen denn tatsächlichen Einfluß auf die politisch-religiöse Entwicklung der Pfarrgemeinde durch Ausübung eines Präsentationsrechtes) gründete, aber auch viel leichter zu behaupten bzw. zu erhalten, als die Gegenreformation auch in Bayern in vollem Ausmaß einsetzte. Während etwa im Land ob und unter der Enns nach dem Sieg der Gegenreformation und der Vertreibung vieler protestantischer Grundherren die Pfarren schrittweise wieder in die Verwaltung und Kontrolle der katholischen Kirche überstellt wurden, waren derartige Maßnahmen im Innviertel kaum nötig, da diese Kontrollfunktion in Bayern ohnehin formell beim Herzog als Landesherrn lag.

Wo dies nicht von vornherein der Fall war, nämlich bei kleineren adeligen Benefizien, Filialkirchen und Schloßkapellen mit eigenen Geistlichen, wurde das Prüfungs- und Ablehnungsrecht der Kirchenbehörde gegenüber den vom Adel vorgeschlagenen Geistlichen jedoch ebenso energisch geltend gemacht wie in Österreich, und auch im Innviertel vielfach zur Ausweisung evangelischer Prediger und Schullehrer benutzt. Eine Entwicklung der adeligen Pfarrpatronate, wie sie Renate Holzschuh-Hofer für das Österreich der Gegenreformation skizziert – *„Die Rolle des adeligen, nunmehr meist katholischen Patronatsherrn wechselte von der des Besitzers wieder zu der eines Stifters, seine erste Pflicht war der Gehorsam gegenüber Kirche und Kaiser. Die Funktion des Bauauftraggebers übernahmen meist die wiederbesetzten oder neuerrichteten Klöster, nur wenige Kirchenneubauten entstanden aufgrund der alleinigen Initiative von adeligen Herrschaftsbesitzern.“*⁸⁵ – hat es in dieser Form im Innviertel nicht gegeben, weil die Pfarrpatronate hier von vornherein von den Wittelsbachern als landesfürstliche Privilegien behauptet und auf diese Weise dem Zugriff des konfessionell abweichend orientierten ständischen Adels weitestgehend entzogen waren.

Doch nicht nur während der Gegenreformation, sondern auch in der Zeit des absolutistischen Staatskirchentums im 18. Jahrhundert, betrachteten Fürsten ihre zahlreichen auf kanonischen Rechtstiteln beruhenden echten Patronate als Ausfluß ihrer Landeshoheit und beanspruchten ein von den

⁸⁴ vgl. Holzschuh-Hofer, Kirchenbau und Grabdenkmäler, S. 92.

⁸⁵ Holzschuh-Hofer, Kirchenbau und Grabdenkmäler, S. 92.

Kirchen nicht anerkanntes landesherrliches Patronat über die Benefizien ihres Gebietes.⁸⁶ Unter Joseph II. gelangten z. B. in den neuen Diözesen Linz und St. Pölten die meisten damals errichteten und alle ehemaligen bischöflichen Pfarren, soweit der Bischof von Passau keine privaten Rechtstitel nachweisen konnte, unter öffentliches Patronat. Dadurch wurden im Innviertel die Pfarren freier bischöflicher Verleihung fast zum Verschwinden gebracht.⁸⁷ Einen bedeutenden Zuwachs erhielten diese Patronate durch die Aufhebung von Stiften und Klöstern, wo die Kirchenämter, Pfarreien und Benefizien, welche früher dem Präsentationsrecht dieser Korporationen unterstanden waren, nun der landesfürstlichen Verfügung unterworfen und die Bischöfe auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt wurden.⁸⁸ Als nach der Erhebung der Pfarre St. Marienkirchen zur landesfürstlichen Pfarre das Patronatsrecht formell an die Habsburger übergang, scheinen die Herren von Hackledt auch weiterhin stillschweigend die alten Rechte eines „Teilpatrons“ wahrgenommen zu haben. Ob dieses althergebrachte Recht in St. Marienkirchen nach dem Aussterben der Hauptlinie zu Hackledt im Jahre 1799 durch andere Angehörige aus den Seitenlinien zu Wimhub bzw. Teichstätt-Großköllnbach wahrgenommen wurde oder den Freiherrn von Peckenzell in ihrer Rolle als Nachfolger der Familie als Besitzer von Schloß Hackledt zufiel, kann nicht gesagt werden. Daß die Freiherrn von Pflachern ihr Teilpatronat in St. Marienkirchen behielten, solange sie Inhaber der Herrschaft Hackenbuch waren, kann jedenfalls als sicher gelten.

Im Prinzip gelten die hier dargelegten Bedingungen und Befunde nicht nur für die Pfarrkirche von St. Marienkirchen, sondern im wesentlichen auch für die Kirchen in St. Veit und Teichstätt sowie Andorf und Antiesenhofen. In allen diesen Fällen bestand ein enges Verhältnis zwischen Ortskirche und Grundherrschaft, welches im Innviertel wesentlich vom Prinzip der Nachfolge in ein Amt (eben jenes des Grundherrn) geprägt war.⁸⁹ Beispielsweise fanden in Antiesenhofen auch nach den Herren von Hackledt die jeweiligen Inhaber von Herrschaft und Schloß Maasbach ihre Ruhestätte – dieses noch bis weit ins 19. Jahrhundert, – und folgten die Grafen Arco 1821 zu St. Martin in ähnliche Weise den Grafen Tattenbach nach. Die besondere Schwierigkeit bei der Bestimmung jenes Zeitpunktes, an dem ein derartiges Teilpatronat als erlo-

⁸⁶ Dominikus Lindner, Patronat. In: Lexikon für Theologie und Kirche 8, 2. Auflage Freiburg 1963, S. 192–195, hier S. 193.

⁸⁷ Rudolf Zinnhobler, Die geistlichen Präsentationsrechte in der Diözese Linz im 20. Jahrhundert. In: JbOÖMV 114/I (1969), S. 139–154, hier S. 140.

⁸⁸ Permaneder, Patronatsrecht, S. 1623.

⁸⁹ Nach Helmuth Feigl waren die Rechte eines solchen „dinglichen Patronats“ mit einem bestimmten Gutskörper verbunden und gingen mit demselben auf den neuen Besitzer über, wobei der Rechtstitel des Besitzwechsels – Erbschaft, Kauf, Tausch usw. – keine Rolle spielte. Vgl. Feigl, Stellung des Adels, S. 131.

schen zu betrachten ist, liegt darin, daß es sich bei solchen Teilpatronaten nicht um ein formales oder gar verbrieftes Privileg gehandelt hat, sondern um ein Gewohnheitsrecht, welches – da allgemein verbreitet – nicht beanstandet wurde. Grundsätzlich konnte ein Patronat durch das Aussterben der Familie, durch freiwillige Aufgabe mittels Verweigerung der Teilnahme an der Kirchenbaulast⁹⁰ oder formellen Verzicht zum Erlöschen kommen. Da aber auch der Untergang des Patronatsträgers durch Zertrümmerung des Patronatsgutes⁹¹ das Erlöschen des Mitspracherechtes im kirchlichen Bereich zur Folge hat, sind die alten Rechte der Herrschaften spätestens mit der Grundentlastung im Jahre 1848 verfallen und seither als erloschen zu betrachten. Diese Hinweise mögen genügen, um jene überaus vielschichtigen rechtlichen und sozialen Bedingungen zu skizzieren, die das Begräbniswesen, dem wir die weitaus größte Zahl von Inschriften adeliger Personen verdanken, charakterisieren.

5. Schluß: Macht und Symbolik der Grabdenkmäler des Barock

Die weitaus meisten erhaltenen Grabdenkmäler der Herren von Hackledt stammen aus der Zeit des Barock. Die extreme Schwerpunktbildung des inschriftlichen Bestandes im 17. und 18. Jahrhundert erklärt sich aus der wirtschaftlichen und politischen Blüte, welche die Familie von Hackledt in ihren verschiedenen Zweigen zu dieser Zeit erlebte. Innerhalb des Zeitraumes läßt sich bei näherer Betrachtung ein deutliches Anwachsen der Überlieferung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts feststellen, wobei für die Zeit nach 1775 ebenso viele Grabdenkmäler bekannt sind wie für das 19. Jahrhundert insgesamt. Es ergeben sich daraus soziokundlich interessante Informationsblöcke zur Wahl der Symbolik der barocken Grabmonumente.

Wie bereits erwähnt, waren Grabdenkmäler – auch beim im Vergleich zum Hofadel oft in sehr bescheidenen Verhältnissen lebenden kleinen Landadel – eines der vielen Zeichen von Macht in einer Epoche, in der es eben nicht genügte, sie einfach nur zu besitzen. Sie mußte dem untertänigen Volk auch präsentiert werden, zumal das typische Grabdenkmal für die bäuerliche Bevölkerung des Innviertels bis hinein in das 19. Jahrhundert das hölzerne Grabkreuz war, da steinerne oder metallene Gräbermarkierungen für diese Gruppe kaum erschwinglich waren.

Um die Besonderheit des adeligen Standes und der Tradition gegenüber den Untertanen hervorzuheben, war es für die Herrschaftsinhaber selbstverständlich, daß dem Grabdenkmal eines Adligen die Bedeutung des Verbli-

⁹⁰ Permaneder, Patronatsrecht, S. 1628.

⁹¹ Lindner, Patronat, S. 195.

chenen anzusehen war. Viele Schmuckornamente (besonders Kronen und Wappen) dienten allein diesem Zweck. Ein solcher Aufwand war für die adelige Herrschaft und auch für den jeweiligen Souverän (Kurfürst, Kaiser) nichts Überflüssiges, sondern ein Mittel der sozialen Selbstbehauptung, mit denen sie ihre Glaubwürdigkeit und den Wert ihrer Person demonstrieren konnten. Der repräsentative Lebensstil und der zur Schau gestellte Besitz seltener Güter wie von kunstvollen Grabdenkmälern waren ein Mittel, Prestige zu erwerben und zu erhalten, aber auch um eigene Herrschaftsansprüche gegenüber Anderen zu legitimieren.⁹² Auffallend dabei ist, in welchem Maße die Religion dabei zurücktrat: Mit dem 17. Jahrhundert geht auf den meisten Epitaphien der christlich-religiöse Gehalt der Darstellungen zurück; das Denkmal verliert nun allmählich seinen ursprünglichen Sinn und entwickelt sich zum profanen Ruhmesdenkmal, das mit den religiösen Erinnerungsmalen des 16. Jahrhunderts nichts Wesentliches mehr gemeinsam hat.

Abb. 9: St. Veit, Grabplatte der Maria Anna geb. Wager († 1714), Gemahlin des Wolfgang Matthias von Hackledt.



Die Epitaphien in der Form des Spätbarock (seit etwa 1680) erscheinen als flache, zum Teil schildförmige Relieftafeln mit phantasievолlem, ornamentalen Rahmenwerk in geschweiften Umrißlinien, vegetabilem Dekor und allegorischen Figuren. Der Verstorbene ist entweder neben religiösen und allegorischen Figuren abgebildet oder durch sein Wappen repräsentiert, welches oft in einem Medaillon dargestellt wird.⁹³ Auch die Konzentration auf das Wort läßt sich tendenziell an vielen Grabdenkmälern der Hackledter des 18. und 19. Jahrhunderts beobachten.⁹⁴ Sie zeigen kaum eine Darstellung des Verstorbenen, sondern vielfach nur noch das Wappen als Bildelement, oder aber die Inschriften beherrschen vollständig die Gestaltung des Grabdenkmals.⁹⁵ Das Epitaph ist nun nicht mehr als *pietatis monumentum* zu verstehen, statt dessen bleiben auf den bühnenmäßigen Denkmälern ruhmreiche Erinnerungen, Trauer und Abschiedsschmerz die herrschenden Motive. Bei den meisten Denkmälern dieser Zeit (vgl. Abb. 2, 4, 7, 8, 11) fehlt zunehmend auch jedes christliche Heilszeichen.⁹⁶ Obgleich viele der betroffenen Adligen von tiefer Frömmigkeit erfüllt waren, wurde es den Künstlern gestattet, bei der Ausführung der Grabdenkmäler die religiösen Symbole wegzulassen oder in sehr bescheidenem, kaum merklichen Ausmaß (vgl. Abb. 5, 6, 10) anzubringen. Die Insignien der weltlichen Macht durften dagegen niemals fehlen.⁹⁷

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Grabdenkmäler des Absolutismus die Aufgabe hatten, weniger zu rühren, sondern mehr zu werben, zu repräsentieren und zu imponieren.⁹⁸ Aus diesem Grunde wurde die Arbeit der Künstler auch nicht von „freiem Schaffen in Schönheit“ bestimmt, sondern durch streng begrenzten Werkauftrag, der die Verherrlichung adeliger Erhabenheit mit einschloß.⁹⁹ Diese Darstellungsform setzt sich bei den Denkmälern der Familie im 18. Jahrhunderts weiter fort. Ornamente wurden nun entweder aus der Antike übernommen – Palmetten, Rosetten, Lorbeerkränze, Blütengehänge, Ranken – oder es handelte sich um spätbarocke Ausdrucksmittel wie Rollwerk oder Bänderwerk, die sich vom antiken Ornament durch ihren ungegenständlichen, naturfernen Charakter unterschieden.

⁹² Hawlik, Kapuzinergruft, S. 50.

⁹³ Schoenen, Epitaph, S. 909.

⁹⁴ vgl. das Kapitel „Form und Inhalt der Inschriften des Totengedenkens“ in Seddon, Grabdenkmal, S. 97–110.

⁹⁵ Wehking/Wulf, Leitfaden, S. 27.

⁹⁶ Schoenen, Epitaph, S. 915–919.

⁹⁷ Hawlik, Kapuzinergruft, S. 50.

⁹⁸ vgl. dazu: Hubert Ch. Ehalt, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 14)* Wien 1980.

⁹⁹ Hawlik, Kapuzinergruft, S. 9.

Vielleicht mehr noch als aus der äußeren Gestaltung der Grabdenkmäler spricht das sich beständig verändernde Verhältnis des Menschen zum Tod aus dem Wandel der Schrifttexte.¹⁰⁰ Bereits eine oberflächliche Durchsicht der Inschriften eines abgegrenzten Zeitraumes auf der Inhaltsebene läßt gewisse Übereinstimmungen nicht nur des biographischen Gehalts, sondern in überraschender Weise auch des sprachlichen Ausdrucks erkennen.¹⁰¹



Abb. 10: St. Marienkirchen, Epitaph des Wolfgang Matthias von Hackledt (von 1722).

¹⁰⁰ Schoenen, Epitaph, S. 880.

¹⁰¹ vgl. Seddon, Grabdenkmal, S. 99–109.

Neben der oft extrem aufwendigen Gestaltung durch Ornamente und den ebenfalls fast beständig umfangreicher werdenden Inschriftentexten nehmen Darstellungen von Personen immer weniger Raum ein. Niemals fehlen dagegen – wie vorhin angesprochen – die Sinnbilder des Adels wie Kronen und Wappen, die in der Regel als Relief an den Grabdenkmälern angebracht wurden.¹⁰² Die Epitaphien der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterscheiden sich von den Epitaphien der unmittelbar vorausgegangenen Zeit in vielen Fällen durch ihre einfachere und schlichtere Beschaffenheit. Sie sind sparsamer, mit Medaillons, Putten oder einzelnen Todessymbolen, sowie geschmückten Schrifttafeln versehen. Gleichzeitig tritt bei den Inschriften inhaltlich die Klage um den Verstorbenen stärker in den Vordergrund und nimmt einen bestimmenderen, jedoch auch persönlicheren Ton an.¹⁰³ Diese Gestaltung legt eine gleichzeitige Verwendung des Grabdenkmals als Ehrenmonument für den Verstorbenen nahe.

Abb. 11: St. Veit, Epitaph der Maria Katharina geb. Pilz, 1. Gemahlin des Johann Karl Joseph I. von Hackledt (1733).



¹⁰² Schoenen, Epitaph, S. 49.

¹⁰³ Schoenen, Epitaph, S. 916.

Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts dienen die Epitaphien immer mehr der stillen Andacht, ohne daß dabei zunächst der Repräsentationszweck an Bedeutung verliert. In der bildnerischen Gestaltung der Grabdenkmäler tritt die Todessymbolik nun zurück; ferner weicht die bisherige Aufmachung oft einer flachen Hintergrundfolie, die als „theatralische Bühnenarchitektur“¹⁰⁴ gestaltet und mit Draperie verhängt wird.¹⁰⁵ Andere Denkmäler wieder verzichten auf Bildschmuck und Skulptur, und rücken statt dessen auch im Innviertel die Trauerinschriften und literarische Würdigungen des Toten in den Mittelpunkt der Betrachtung: „O Herr! Laß dieses Hochadelich Geschlecht albier in Frieden ruhen, Und Glorreich auferstehn, wenn sich Die Gräber dereinstens selbst aufthuen.“¹⁰⁶ Immer wieder wird im Gegensatz zur Hochwertung der Persönlichkeit betont, daß der Körper Staub und Asche sei. Diese Veränderungen an den wesentlichen Teilen des Formulars bezweckten offenbar, die Persönlichkeit des Verstorbenen noch weiter als in den vergangenen Jahrhunderten in den Mittelpunkt zu rücken. Charakterisierungen von Adeligen mit Attributen wie „*caelitum cultor, pauperum adiutor, pacis amator, et iustitiae aequissimae defensor*“¹⁰⁸ sind auch im Falle der inschriftlichen Denkmäler der Herren von Hackledt keine Seltenheit. Die redselige Hervorhebung von Stand und Verdienst des Verstorbenen gibt dem Epitaph des Barock den Charakter von Ruhmesdenkmälern¹⁰⁹ In dieser höchsten Ausformung hat das Grabdenkmal des 18. Jahrhunderts einen fundamentalen Sinneswandel erfahren. Mit umfangreichen, werbenden Texten, die neben der gesamte Lebensgeschichte des Verstorbenen oft auch einen Abriß der ruhmreichen Taten seiner Vorfahren¹¹⁰ wiedergeben, stellt das typische Epitaph dieser Zeit eher ein säkulares Ehrenmal denn eine Aufforderung zum fürbittenden Gedenken an die Seele dar. Wie am Anfang der Inschrift das Grabdenkmal den Betrachter in seinen Bann zu ziehen sucht, so schreibt es ihm am Schluß das Gebet vor: „*Precare Pro Nobis*,“¹¹¹ bzw. „*Tu ei bene Precare, et abi*,“¹¹² oder „Vmb ein Ave bitt ich dich, dan gehe und Verlasse mich.“¹¹³ Der Leser soll somit durch Worte Eindruck von der Persönlichkeit des Toten erhalten, aber auch durch das Gebet mithelfen an der Erinnerung an den Verstorbenen.¹¹⁴

¹⁰⁴ Schoenen, Epitaph, S. 909.

¹⁰⁵ Schoenen, Epitaph, S. 908.

¹⁰⁶ Inschrift auf dem Epitaph der Familie von Rainer (von 1764), St. Marienkirchen bei Schärding (vgl. Abb. 5).

¹⁰⁷ Zimmerl, Entwicklung der Grabinschriften, S. 210.

¹⁰⁸ Inschrift auf dem Epitaph des Wolfgang Matthias von Hackledt (1722), St. Marienkirchen bei Schärding (vgl. Abb. 10).

¹⁰⁹ Schoenen, Epitaph, S. 881.

¹¹⁰ Epitaph des Johann Wolfgang von Pflachern (von 1767), St. Marienkirchen bei Schärding.

¹¹¹ Grabplatte der Maria Ursula von Hackledt (von 1710), St. Veit im Innkreis.

¹¹² Inschrift auf dem Epitaph des Wolfgang Matthias von Hackledt (1722), St. Marienkirchen bei Schärding (vgl. Abb. 10).

¹¹³ Epitaph des Johann Wolfgang von Pflachern (von 1767), St. Marienkirchen bei Schärding.

Schließlich hat es auch den Anschein, als ob im Gefolge eines Prozesses der Verschmelzung verschiedener Stile und Funktionen bei den Epitaphien des 18. Jahrhunderts auch solche Bestandteile ausgetauscht worden wären, die früher für die Bestimmung der einzelnen Werke als „Epitaph“, „Grabstein“ usw. charakteristisch waren. So finden sich Inschriftenformulare, die früher mit Sicherheit den Schluß auf die Bestimmung eines Inschriftenträgers als Kennzeichnung der Grabstelle schließen ließen, jetzt auch auf Objekten, die an grabfernen Orten angebracht sind. In einer für die Frömmigkeit der Romantik bezeichnenden Weise lebt darin die Vorstellung auf, daß der Tote seine Ruhestätte dort habe, wo seiner gedacht wird.¹¹⁵

In diesem Sinne spiegelt auch die Kunst in starkem Ausmaß die Persönlichkeit des Menschen einer jeden Zeit wieder. Besonders bei den aus dem 18. Jahrhundert stammenden Denkmälern wird deutlich, wie sehr Ehre, Ruhm und Nachruhm in der Barockzeit nicht nur im Leben, sondern auch nach dem Tod höchste Wertmaßstäbe verkörperten.¹¹⁶ In der Zeit des Absolutismus war die innere Glaubensstärke, wie sie einst das Mittelalter besaß, zumindest in der Oberschicht schon stark zurückgegangen, vieles zum bloßen Schein geworden.¹¹⁷ Die Entfaltung einiger dieser mentalitätsgeschichtlich sehr interessanten Problemfelder konnten wir an der stetigen Entwicklung der Inschriften verfolgen, und hierbei erwiesen sich die immer wiederkehrenden Wendungen als besonders wichtig. Obwohl sich Persönlichkeitsvorstellung und Jenseitsgedanke während des 19. Jahrhunderts noch weiter wandelten, finden sich im Formelschatz der Gedächtnisinschriften jener Zeit bereits Wendungen, wie sie noch während des gesamten 20. Jahrhunderts und mitunter sogar bis in die Gegenwart benützt werden.

¹¹⁴ Rudolf Zimmerl, Die Entwicklung der Grabinschriften Österreichs. In: Oskar Katann (Hg.), Jahrbuch der Österreichischen Leo-Gesellschaft (Wien 1934), S. 185–220, hier S. 210.

¹¹⁵ Schoenen, Epitaph, S. 916.

¹¹⁶ Hawlik, Kapuzinergruft, S. 10.

¹¹⁷ Zimmerl, Entwicklung der Grabinschriften, S. 203. Vgl. zu dieser Problematik auch Entwicklung der Grabinschriften, S. 212.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [148a](#)

Autor(en)/Author(s): Seddon Christopher R.

Artikel/Article: [Grablegen, Memoria und Repräsentation eines Innvierthler Landadelsgeschlechtes - Die inschriftlichen Denkmäler der Herren und Freiherren von Hackledt. 117-156](#)